

Gemeinde
Schmerikon



Kanton St. Gallen

REVISION ORTSPLANUNG

RICHTPLAN

04. September 2008 / 3343.4

SPAARGAREN

PARTNER AG

SIEDLUNG - FREIRAUM - LANDSCHAFT - VERKEHR - UMWELT

SPAARGAREN + PARTNER AG Kniestrasse 10 Postfach 1111 8640 Rapperswil SG
Tel. 055 211 18 17 Fax 055 211 18 21 spa.ag@spaargaren.ch www.spaargaren.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ALLGEMEINES	4
	1.1 Auftrag	4
	1.2 Grundlagen	4
2	KOMMUNALER RICHTPLAN	4
	2.1 Grundsatz und Rechtswirkung	4
	2.2 Kommunalen Richtplan 1994	4
3	ÜBERREGIONALE PLANUNGEN	5
	3.1 Kantonalen Richtplan	5
	3.2 Regionalplanungen	5
4	SIEDLUNG	6
	4.1 Ausgangslage	6
	4.2 Bauzonenkapazität	7
	4.3 Siedlungsentwicklung	9
	4.4 Wirtschaftliche Entwicklung	15
	4.5 Tourismusentwicklung	16
	4.6 Öffentliche Bauten und Anlagen	16
	4.7 Ortsbildschutz	18
	4.8 Gefahrenkarte	18
	4.9 Massnahmen Siedlung	19
5	VERKEHR	19
	5.1 Motorisierter Individualverkehr MIV	19
	5.2 Öffentlicher Verkehr ÖV	20
	5.3 Langsamverkehr LV	21
	5.4 Massnahmen Verkehr	22
6	LANDWIRTSCHAFT UND LANDSCHAFT	22
	6.1 Ausgangslage Landwirtschaft	22
	6.2 Fruchtfolgeflächen FFF	22
	6.3 Ausgangslage Landschaft	23
	6.4 Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund	24
	6.5 Landschaftsschutzgebiete	24
	6.6 Lebensräume bedrohter Arten / Schongebiete	24
	6.7 Kommunale Naturschutzgebiete	25
	6.8 Landschaftsaufwertungen	25
	6.9 Geotope	25
	6.10 Wald	26
	6.11 Wildtierkorridor	26
	6.12 Gewässer / Grundwasser	26
	6.13 Massnahmen Landschaft	27
7	VER- UND ENTSORGUNG	28
	7.1 Wasserversorgung	28
	7.2 Abwasserentsorgung	28

7.3	Abfallwirtschaft	28
7.4	Altlasten	28
7.5	Energieversorgung	28
7.6	Abbau- und Deponiestandort	29
7.7	Massnahmen Ver- und Entsorgung	29
8	MASSNAHMENBLÄTTER	30
8.1	Massnahmen Siedlung	30
8.2	Massnahmen Verkehr	35
8.3	Massnahmen Landschaft und Landwirtschaft	38
8.4	Massnahmen Ver- und Entsorgung	40
9	MITWIRKUNGS- UND RECHTSVERFAHREN	41
9.1	Erlass kommunaler Richtplan	41
10	ANHANG	42
10.1	Planungskommission	42
10.2	Planungsablauf	42
10.3	Planungsgrundlagen	43
10.4	Liste der Änderungen im Richtplan	45

1 ALLGEMEINES

1.1 Auftrag

Im Frühling 2005 beauftragte der Gemeinderat der Gemeinde Schmerikon das Planungsbüro Spaargaren + Partner AG, Rapperswil-Jona, mit der Überarbeitung der Richtplanung von 1994. Im Dezember 2006 wurde das revidierte Leitbild, welchem eine Zukunftskonferenz und ein detaillierter Analysebericht vorausgingen, beschlossen.

1.2 Grundlagen

Als Grundlage für den kommunalen Richtplan dienen die Daten des Analyseberichts vom 20. Dezember 2006, die Ergebnisse der Zukunftskonferenz vom 28./29. April 2006 und des revidierten Leitbildes vom November 2007. Des Weiteren dienen überregionale Planungen als Grundlagen.

2 KOMMUNALER RICHTPLAN

2.1 Grundsatz und Rechtswirkung

Gemäss Art. 5 Baugesetz des Kanton St. Gallen erstellt die politische Gemeinde die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne.

Die Richtpläne sollen Aufschluss über die wichtigsten Verkehrsanlagen, über die künftige Entwicklung von Bauzonen und Landwirtschaftsgebiete, über die Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie über die Erholungsräume, die zu schützenden Landschaften, Natur- und Kulturobjekte geben.

Richtpläne sind für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden verbindlich.

Der Kantonale Richtplan und die genehmigten Regionalpläne müssen berücksichtigt werden.

2.2 Kommunalen Richtplan 1994

Der letzte kommunale Richtplan war Teil der Ortsplanungsrevision 1994 / 1997 und behandelte die Themen Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft, Landschaft, Ver- und Entsorgung, öffentliche Infrastruktur, Wald, Luft, Lärm, Bodenschutz sowie Gewässer. Das gesamte Dossier wurde am 7. Dezember 1998 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.

3 ÜBERREGIONALE PLANUNGEN

3.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan, genehmigt am 15. Januar 2003, muss bei der Überarbeitung des kommunalen Richtplans berücksichtigt werden. Kantonale Vorgaben werden als Informationen in den kommunalen Richtplan übernommen.

3.2 Regionalplanungen

3.2.1 Das Linthwerk

Das Linthwerk ist eine öffentlich-rechtliche Institution. Seine Aufgaben sind die Erhaltung und Sanierung der Dämme am Escherkanal, am Linthkanal und an deren Nebenkanälen. Diese Aufgaben stehen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Daraus gingen 4 Projekte hervor:

- Hochwasserschutz Linth 2000 beschäftigt sich mit der Sanierung der Dämme und der Aufwertung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere.
- Das Entwicklungskonzept Linthebene (EKL) hat die Aufgabe, die Defizite und Interessenskonflikte zwischen Ökologie, Raumordnung, Landwirtschaft, Erholung, Infrastrukturen usw. innerhalb und ausserhalb des Linthperimeters sowie kantonsübergreifend zu koordinieren, zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Auslöser für das EKL ist das Projekt Linth 2000.
- Aufbauend auf die Projekte Linth 2000 und EKL wird das landwirtschaftliche Vorprojekt Benken Plus erarbeitet. Benken Plus befasst sich mit der Siedlungsentwässerung von Benken und mit der Linthebene-Melioration.
- Das Projekt Forum „Lebendige Linthebene“ bietet der Bevölkerung eine Gesprächsplattform, um aktiv an der Weiterentwicklung der Linthebene teilzunehmen.

3.2.2 Strukturanalyse Linthgebiet

Die Strukturanalyse hat die Zuordnung von Funktionen im Raum sowie die Darstellung der Stärken und Schwächen im Linthgebiet im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Region zum Ziel. Ebenfalls gibt sie einen Überblick über die Beziehungen und Abhängigkeiten innerhalb der Region und über die Verflechtungen nach aussen.

3.2.3 Regionale Richtplanung: Vision 2025

Der Bericht Regionale Richtplanung: Vision 2025, von Ernst Basler + Partner, dient als Basis für das geplante regionale Gesamtverkehrskonzept (GVK). Die Vision soll Schwerpunkte sichtbar machen und aufzeigen, auf welche Entwicklungsvorstellungen mit dem GVK reagiert werden soll. Gemäss Vision 2025 ist Schmerikon ein primärer Wohnschwerpunkt und gilt als regionales Arbeitsplatzgebiet. Schmerikon ist ein Freizeitzentrum von regionaler Bedeutung. Da dieses Zukunftsbild nur im kleinen Kreis von Leuten entstanden ist, handelt es sich um keine breit abgestützte Vision.

4 SIEDLUNG

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Angaben zur Bevölkerungsentwicklung befinden sich im Analysebericht vom 20. Dezember 2006.

Am 1. Januar 2007 betrug die Bevölkerung der Gemeinde Schmerikon 3'316 Einwohner.

4.1.2 Bevölkerungsprognose

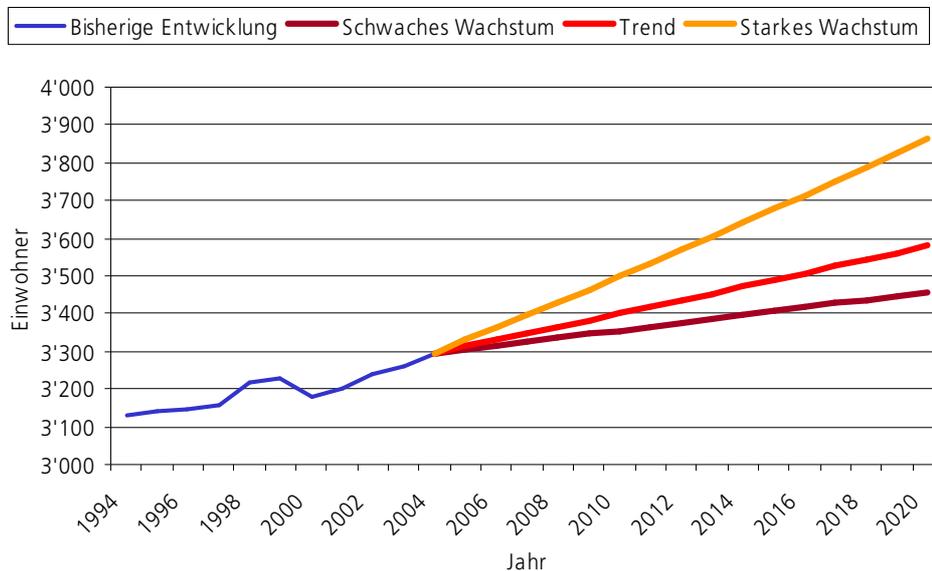


Abb. 1: Bevölkerungsprognose 1995 - 2020 (Quelle: Fachstelle für Statistik Kt. SG)

Die Grafik zeigt die Bevölkerungsprognose für das Jahr 2020, welche im Rahmen des Analyseberichts erstellt wurde. Die prognostizierten Einwohnerzahlen je Szenario sehen wie folgt aus:

Schwaches Wachstum:	+ 0.30% pro Jahr	= ca. 3450 Einwohner	(+ 134 E)
Trend:	+ 0.52% pro Jahr	= ca. 3580 Einwohner	(+ 264 E)
Starkes Wachstum:	+ 1.00% pro Jahr	= ca. 3860 Einwohner	(+ 544 E)

In der Folge des regionalen Wachstums und der guten Verkehrsanbindung wird in der Folge vom Szenario „Starkes Wachstum“ ausgegangen.

4.2 Bauzonenkapazität

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans wurde die Bauzonenkapazität nochmals überprüft und aktualisiert.

	Total Bauzone m ²	Total überbaute Bauzone		Baureif m ²	innert 5 Jahren baureif m ²	übriges Baugebiet m ²	Total nicht überbaute Bauzone	
		m ²	%				m ²	%
W / WG / K	590764	522174	88%	24217	13129	31244	68590	12%
I / GI	238732	188361	79%	6738	43633	0	50371	21%
ÖBA / Ie	135738	113555	84%	0	0	22183	22183	16%
Total	965234	824090	85%	30955	56762	53427	141144	15%

Abb. 2: Prozentuale Bauzonenkapazität (Quelle: Erschliessungsstand April 2007)

Die Reserven in den Wohn-, Kern- und Wohn-Gewerbe-Zonen beschränken sich auf die Zonen W2a mit 12 %, W2b mit 21 %, WG2 mit 2 % und WG3 mit 13 %. In den Zonen K2, K3 und W3 sind keine Reserven vorhanden.

4.2.1 Einwohnerpotential in überbauter Bauzone

Zone	Nettobau- fläche	Ausnutzungs- ziffer	Ausbaugrad	BGF/Kopf m ²	Verhältnis Wohnen - Arbeiten		Einwohner E	Total
	NBF	AZ	AG		E	A		
	ha	%	%		Faktor	Faktor		
K2	2.18	0.70	0.80	50.00	0.90	0.10	220	4137
K3	2.06	1.00	0.80	50.00	0.80	0.20	264	
W2a	16.86	0.40	0.80	60.00	1.00	0.00	899	
W2b	10.38	0.50	0.80	60.00	1.00	0.00	692	
W3	5.87	0.60	0.90	50.00	1.00	0.00	634	
WG2	4.02	0.60	0.80	50.00	0.75	0.25	290	
WG3	10.84	0.70	0.90	45.00	0.75	0.25	1138	
Total	52.22							

Bemerkungen:

- Ausnutzungs-ziffer in K2 und K3 basieren auf Annahmen
- Ausbaugrad und BGF/Kopf basieren auf Annahmen
- Verhältnis Wohnen - Arbeiten basieren auf Annahmen

Abb. 3: Einwohnerpotential in überbauter Bauzone (Quelle: Erschliessungsstand April 2007)

Wäre die ausgeschiedene, überbaute Bauzone zu 80 bzw. 90 % der möglichen Nutzung genutzt, läge die theoretische Einwohnerzahl bei 4'137 Einwohner. Abzüglich der tatsächlichen Einwohnerzahl (3'316 E am 1. Januar 2007 exkl. 124 E ausserhalb BZ), besteht in der Gemeinde somit ein theoretisches, inneres Verdichtungspotential von ca. 945 Einwohnern. Das relativ hohe Verdichtungspotential lässt sich durch nicht optimal genutzte Parzellen insbesondere am Hang und aufgrund der Lage der Hochspannungsleitungen erklären.

Langfristig wird die Ausschöpfung von ca. 20 - 30 % des theoretischen inneren Verdichtungspotentials angenommen, so dass gesamthaft in Schmerikon mit einer Bevölkerungs-

zunahme infolge innerer Verdichtung von knapp 240 Einwohnern gerechnet werden kann.

4.2.2 Einwohnerpotential in nicht überbauter Bauzone

Zone	Nettobau- fläche	Ausnützung- ziffer	Ausbaugrad		Verhältnis Wohnen - Arbeiten		Einwohner	Total
	NBF	AZ	AG	BGF/Kopf	E	A	E	
	ha	%	%	m ²	Faktor	Faktor		
K2	0.00	0.70	0.80	50.00	0.90	0.10	0	489
K3	0.00	1.00	0.80	50.00	0.80	0.20	0	
W2a	2.35	0.40	0.80	60.00	1.00	0.00	125	
W2b	2.79	0.50	0.80	60.00	1.00	0.00	186	
W3	0.00	0.60	0.90	50.00	1.00	0.00	0	
WG2	0.09	0.60	0.80	50.00	0.75	0.25	7	
WG3	1.63	0.70	0.90	45.00	0.75	0.25	171	
Total	6.86							

Bemerkungen:

- Ausnützungsziffer in K2 und K3 basieren auf Annahmen
- Ausbaugrad und BGF/Kopf basieren auf Annahmen
- Verhältnis Wohnen - Arbeiten basieren auf Annahmen

Abb. 4: Einwohnerpotential in nicht überbauter Bauzone (Quelle: Erschliessungsstand April 2007)

In den nicht überbauten Bauzonen besteht, bei einem Ausbaugrad von 80 bzw. 90 %, ein Einwohnerpotential von ca. 490 Einwohnern. In den baureifen Bauzonen liegt das Potential bei ca. 140 Einwohnern, bei den innert 5 Jahren baureifen Bauzonen bei ca. 95 Einwohnern und im übrigen Baugebiet bei ca. 255 Einwohner.

4.2.3 Kapazität innerhalb der Bauzone

Bevölkerung TOTAL am 1. Januar 2007	3'316
Bevölkerung innerhalb Bauzone	3'192
Bevölkerung ausserhalb Bauzone	124

Theor. Einwohnerpotential in überbauter Bauzone	a	4'137
Bevölkerung innerhalb Bauzone	b	3'192
Theoretische Innere Verdichtung (a-b)	c	945
↳ mögliche innere Verdichtung ca. 20 - 30 %	d	236
Theor. Einwohnerpotential in nicht überbauter Bauzone	e	489

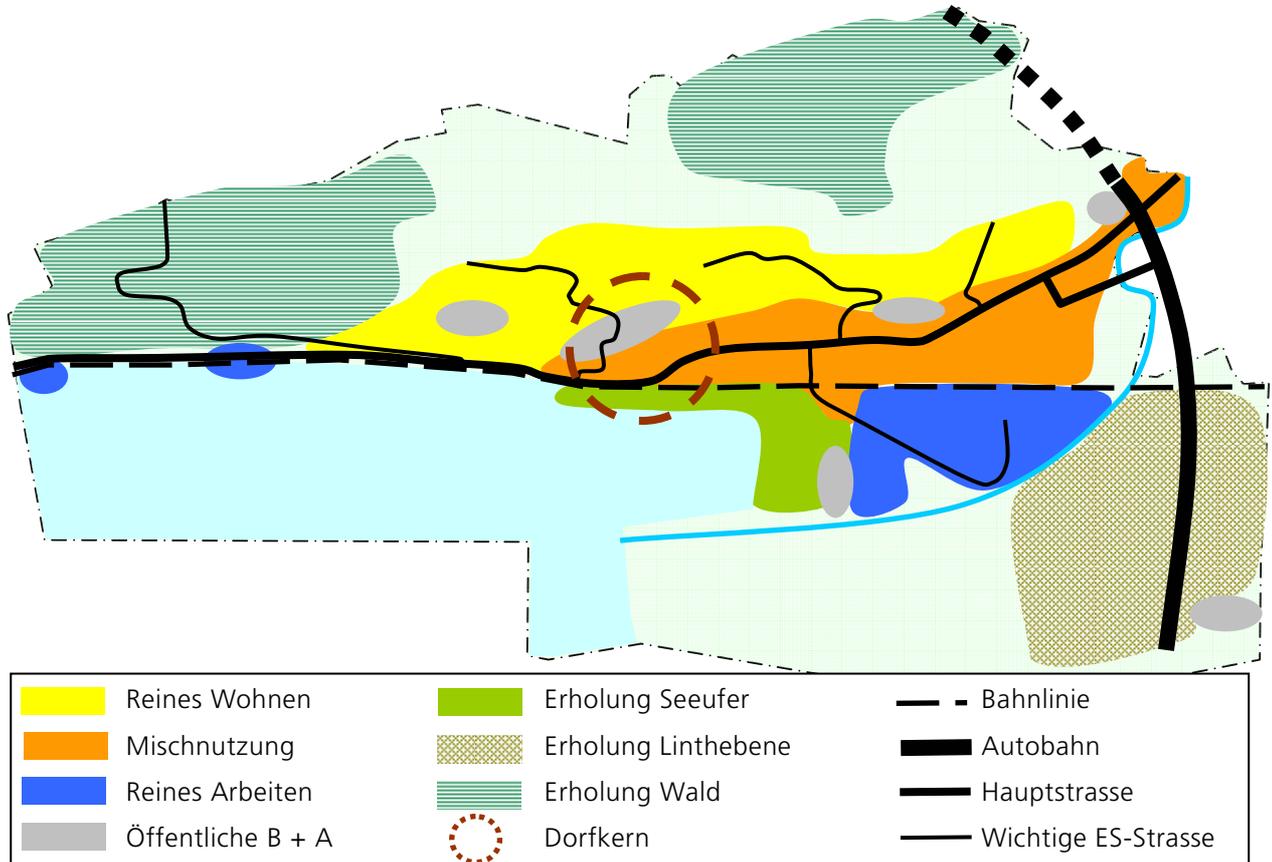
Total theoretische Kapazität (d+e)	725
-------------------------------------------	------------

Abb. 5: Zusammenstellung der Kapazität innerhalb der Bauzone (Quelle: Erschliessungsstand April 2007)

Mit einer theoretischen Kapazität von 725 Einwohnern wäre genügend Kapazität für das Szenario „Starkes Wachstum“ vorhanden.

4.3 Siedlungsentwicklung

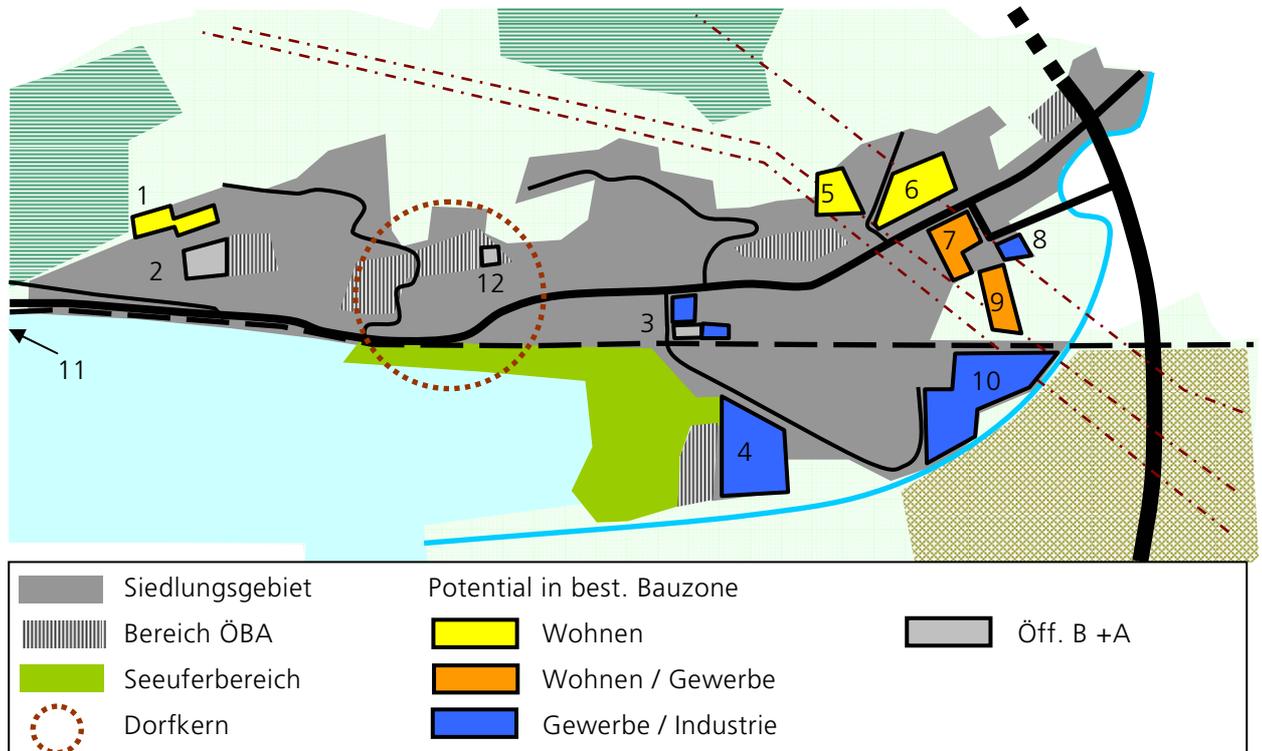
4.3.1 Bestehende Siedlungsstruktur 2007



Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Schmerikon kann vereinfacht in vier Grundnutzungen aufgeteilt werden. Reines Wohnen an sonniger Hanglage (gelb), Mischnutzung mit Wohnen und Arbeiten (orange), reines Arbeiten mit Industrie und Gewerbe (blau) und öffentliche Bauten und Anlagen wie Schulen, Altersheim, Kirche, Hallenbad, Polizeiposten, kantonaler Werkhof und ARA (grau). Die Naherholungsräume werden unterteilt in Seeufer, Linthebene und Wald. Der Erholungsraum Seeufer ist von lokaler Bedeutung und dient als Treffpunkt, zum Flanieren und Baden. Der Erholungsraum Linthebene ist von regionaler Bedeutung und ist ein beliebter Freizeitbereich für Sportler (Skater, Radfahrer, Läufer, Reiter usw.) Der Erholungsraum Wald ist ebenfalls von lokaler Bedeutung und wird zum Spazieren, Laufen und Bräteln/Picknicken genutzt.

Der gestrichelte Kreis zeigt den Dorfkern und umfasst die Kirche, den Bahnhof und diverse Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittelläden, Kleidergeschäft, Bank, Drogerie usw.)

4.3.2 Potential in bestehender Bauzone



Die Skizze zeigt nur die grösseren nicht überbauten Bauzonen.

Das Gebiet Nr. 2 dient als Reserve für eine allfällige Erweiterung des Altersheims. Mit einer allfälligen Nutzungsänderung ist in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Die Gebiete 5 bis 9 werden von Hochspannungsleitungen (HSL) tangiert. Durch die Einhaltung der Abstände ist nur eine begrenzte Überbaubarkeit möglich und die gestalterischen Möglichkeiten werden stark beeinträchtigt. Diese Gebiete sind als längerfristige, wenig attraktive Reserven zu betrachten.

Mit der mittelfristigen Umzonung des Herbag-Areals (Nr. 4) kann Wohnraum für ca. 220 - 270 Einwohner entstehen. Die Umzonung und Überbauung des Herbag-Areals ist ab 2017 geplant. Für das Gebiet ist ein Konzept, welches Inhalte über Etappierung, Erschliessung, Überbauung, Freiräume Wegverbindung, Parkierungen usw. enthält, zu erstellen.

Das Gebiet Nr. 11 verweist auf die Zonenplanänderung Ziegelhof und den Teilzonenplan Ziegelhof Ost. Gemeinsam mit der Zonenplanänderung wurde ein Gestaltungsplan erarbeitet. Das Projekt Ziegelhof befinden sich im Moment auf Stufe Referendum. Im Ziegelhof wird Wohnraum für ca. 60 – 80 Einwohner geschaffen.

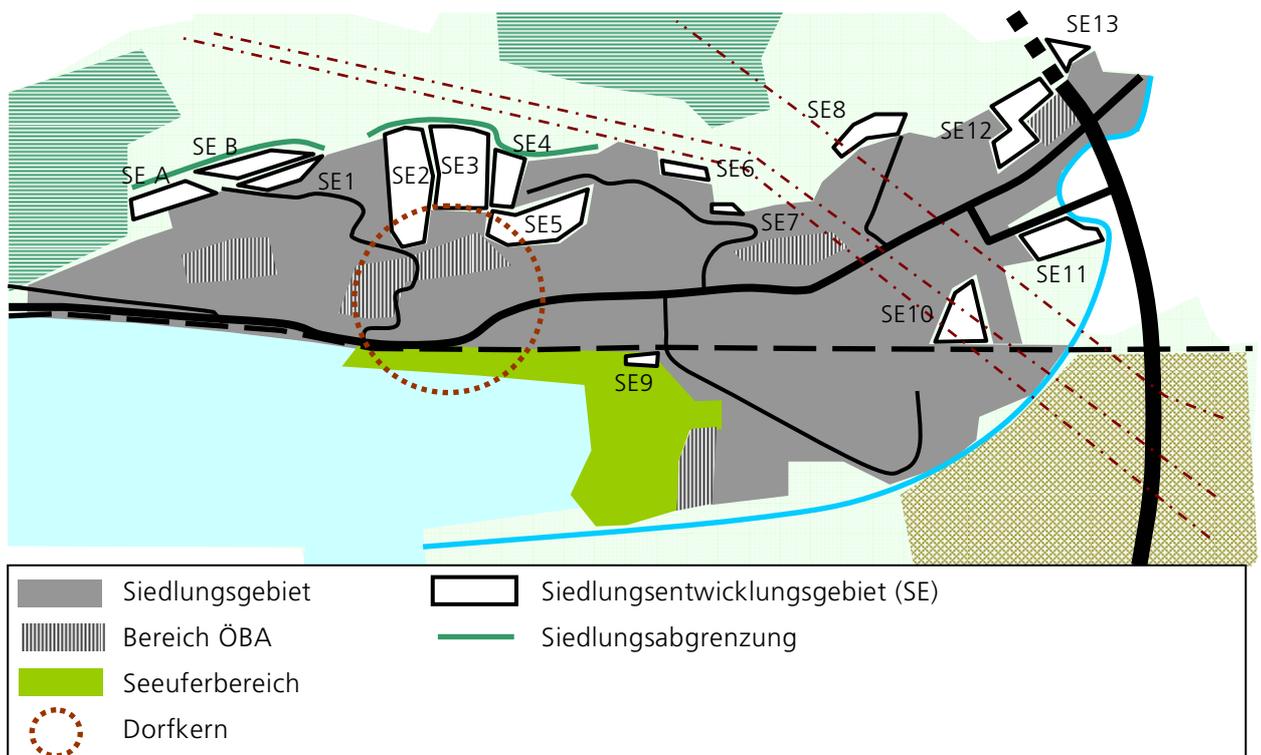
Das Gebiet Nr. 12 betrifft das Areal um den Kindergarten Obergasse. Da die Schulgemeinde den Kindergarten verlässt, wird eine neue Nutzung für das Areal gesucht. Das Grundstück, welches der Politischen Gemeinde gehört, eignet sich für die Wohnnutzung. Bei einer allfälligen Umzonung in W2b wird Wohnraum für ca. 12 – 16 Personen geschaffen.

Ist-Zustand			Neue Nutzung	Beurteilung
Gebiet	Grösse in m ² Kapazität	Best. Zone		
1 Sonnenhalde/ Haldenstrasse	8'100 (40-50 E)	W2a	W2a	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Schlechte ÖV-Erschliessung - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen - TZP Sonnenhalde und Haldenstrasse sind vorhanden
2 Altersheim St. Josef	6'000	ÖBA	ÖBA	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Schlechte ÖV-Erschliessung - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen
3 Stoffel-Areal	4'600 5'400	GI / ÖBA	GI / ÖBA	- Zentrale Lage und flache Topografie - Gut erschlossen - Lärm durch Bahnlinie - Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge
4 Herbag-Areal	37'500 220-270 E	GI	Wohnen (W2b)	- Flache Topografie und in der Nähe des Sees - Lärm durch angrenzende Industriebetriebe möglich - Restgefahr / Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge
5 Schafbüel- Kanzel	6'100 30-35 E	W2a	W2a	- Sonnige Hanglage - Durchschnitten von HSL (NIS) - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen
6 Schlatt	19'600 120-140 E	W2b	W2b	- Flache Topografie und Hanglage - Durchschnitten von HSL (NIS) - Keine Gefahren
7 Sand	8'300 6'700 120-150 E	W3 / WG3	W3 / WG3	- Flache Topografie - Tangiert von HSL (NIS) - Lärm durch Hauptstrasse - Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge
8 Chli Allmeind	4'800	GI	GI	- Flache Topografie - Keine ausreichende Erschliessung - Teilweise in Grundwasserschutzzone S3 - Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge
9 Chli Allmeind	8'300 (65-80 E)	WG3	GI	- Flache Topografie - Nicht erschlossen - Teilweise in Grundwasserschutzzone S3 - Verkehrslärm / Bahnlärm - Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge
10 Härti	43'900	I / GI	I / GI	- Flache Topografie - Nur teilweise erschlossen - Entlastungsstrasse geplant - Teilweise in prov. Grundwasserschutzareal - Keine Gefahren
11 Ziegelhof	2'300 6'200 60-80 E	GI	W2b / WG2	- Flache Topografie direkt am See - Lärm durch Bahnlinie und Hauptstrasse - Geringe bis mittlere Gefährdung durch Rutschungen
12 Obergasse	2'200 12-16 E	ÖBA	W2b	- Sonnige Hanglage - Umgeben von Bauzone - Nur Teilfläche an Obergasse erschlossen - Gute ÖV-Erschliessung (Nahe am Bahnhof) - Geringe bis mittlere Gefährdung durch Rutschungen

4.3.3 Verdichtung im Bahnhofbereich

Eine Untersuchung des Bahnhofgebietes ergab, dass nur in vereinzelt Parzellen noch Verdichtungspotential vorhanden ist. Dazu sind jedoch Ersatzbauten oder Umnutzungen notwendig. Ebenfalls im Einzugsbereich des Bahnhofs befindet sich der im Ortsbildschutzgebiet liegende Dorfkern. Eine innere Verdichtung des Dorfkerns würde jedoch zu Lasten der Freiräume gehen. Ein potentialträchtiges Gebiet in Bahnhofsnähe stellt das Siedlungsentwicklungsgebiet Bergli (SE5) dar. Aufgrund der exponierten Lage (Hanglage) würde eine zu dichte Bauweise zu Lasten des Orts- und Landschaftsbildes gehen.

4.3.4 Siedlungsentwicklungsgebiete SE



Als bestehende Siedlungsentwicklungsgebiete gelten die im gültigen Zonenplan ausgeschiedenen übrigen Gemeindegebiete. Als neue Entwicklungsgebiete gelten Gebiete, welche im gültigen Zonenplan in der Landwirtschaftszone liegen und für die nächste Ortsplanungsrevision als übriges Gemeindegebiet zur Verfügung stehen sollen.

Gebiet	Grösse m ² Kapazität	Zukünftige Siedlungsstruktur Nutzung	Beurteilung / Gebietseignung	Erhältlichkeit	Zeitpunkt Mögliche Einzonung
Bestehende Siedlungsentwicklungsgebiete					
SE1	4'400 20-35 E	EFH Wohnen am Siedlungsrand	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Erschliessung vorhanden - Mässige ÖV-Erschliessung - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen	offen	mittelfristig

Gebiet	Grösse m ² Kapazität	Zukünftige Siedlungsstruktur Nutzung	Beurteilung / Gebietseignung	Erhältlichkeit	Zeitpunkt Mögliche Einzonung
SE2	19'600 95-115 E	EFH / DEFH Wohnen am Hang	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Nahe Dorfkern - Erschliessung vorhanden - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen	offen	mittel- bis langfristig
SE3	19'900 95-115 E	EFH Wohnen am Hang	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Nahe Dorfkern - Erschliessung offen - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen	offen	langfristig
SE4	10'300 50-60 E	EFH Wohnen am Hang	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Nahe Dorfkern - Erschliessung offen - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen	offen	langfristig
SE5	24'200 120-140E	EFH/DEFH/MFH Wohnen am Hang	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Nahe Dorfkern - Erschliessung vorhanden - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen	offen	kurzfristig
SE6	7'800 35-45 E	EFH Wohnen am Siedlungsrand	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Nahe HSL - Erschliessung vorhanden - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen -> Umzonung aufgrund Gefahrenpotential und HSL eingeschränkt -> Bei Einhaltung Abstände NisV Umzonungsfläche nur ca. 2'400 m² (10-15 E)	offen	langfristig
SE7	2'000 10-15 E	EFH Wohnen am Siedlungsrand	- Sonnige Hanglage - Nicht erschlossen - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen -> Umzonung aufgrund Gefahrenpotential und HSL eingeschränkt -> Bei Einhaltung Abstände NisV Umzonungsfläche nur ca. 1'300 m² (5-10 E)	offen	langfristig
SE8	6'400 (30-35 E)	Landwirtschaftszone	- Von HSL durchschnitten - Sonnige Hanglage - Erschliessung vorhanden - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen -> Reduktion infolge Erschliessung und Überbaubarkeit -> Umzonung aufgrund Gefahrenpotential und HSL nicht möglich	offen	Rückführung in Landwirtschaftszone
SE9	2'600 20-25 E	MFH	- In der Ebene / Nahe am See - Angrenzend an Bahnlinie (Lärm) - Erschliessung vorhanden - Restgefahr / Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge	offen	kurzfristig

Gebiet	Grösse m ² Kapazität	Zukünftige Siedlungsstruktur Nutzung	Beurteilung / Gebietseignung	Erhältlichkeit	Zeitpunkt Mögliche Einzonung
SE10	19'100 150-190E	MFH Evtl. Gewerbeeriegel	- Nahe HSL - In der Ebene - Angrenzend an Gleise (Lärm) - Erschliessung vorhanden - Mässige ÖV-Erschliessung - Geringe bis Mittlere Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge -> Umzonung aufgrund HSL langfristig nicht möglich	offen	langfristig
SE11	14'600	Gewerbe	- In der Ebene - In Gewässerschutzzone S3 - Nicht erschlossen - Geringe Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge -> Umzonung aufgrund HSL eingeschränkt	offen	kurzfristig
SE12	5'000 30-35 E (11'400) (70-80 E)	EFH / DEFH Teilfläche bleibt übriges Gemeindegebiet	- Leichte Hanglage - Erschliessung teilweise vorhanden - Neben Autobahn - Geringe bis Mittlere Gefährdung durch Hochwasser/Murgänge -> Reduktion infolge Gefahrenpotential, ungeeigneter Lage und bereits ausreichender Reserven	offen	langfristig
SE13	3'200 (25-30 E)	Landwirtschaft	- Hanglage - Nicht erschlossen - Neben Autobahn - Mittlere Gefährdung durch Rutschungen -> Umzonung aufgrund Gefahrenpotential und ungeeigneter Lage nicht vorgesehen	offen	Rückführung in Landwirtschaftszone

Neue Siedlungsentwicklungsgebiete

SE A	11'000 50-60 E	EFH / DEFH Wohnen am Hang Wohnen am Siedlungsrand	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Best. Erschliessung nicht ausreichend - Keine ÖV-Erschliessung - Keine Gefahren - Lebensraum bedrohter Arten – Schongebiet gemäss kant. Richtplan	ja	mittelfristig (üG)
SE B	10'700 50-60 E	EFH Wohnen am Siedlungsrand	- Sonnige Hanglage mit Seeblick - Best. Erschliessung nicht ausreichend - Keine ÖV-Erschliessung - Geringe bis Mittlere Gefährdung durch Rutschung	ja	mittelfristig (üG)

Insgesamt besteht in den Siedlungsentwicklungsgebieten ein Potential von 625 bis 775 Einwohnern. In den neuen Entwicklungsgebieten entsteht ein Potenzial von 100 bis 120 Einwohnern.

Die Umzonung in Bauzone der Siedlungsentwicklungsgebiete SE6 und SE7 ist aufgrund der Hochspannungsleitung stark eingeschränkt und wegen der Lage im mittleren Gefahrenpotential wenig aussichtsreich. Die Gebiete sollen jedoch als langfristige Entwicklungsgebiete erhalten bleiben.

Das Entwicklungsgebiet SE8 wird aufgrund des Gefahrenpotentials und der Hochspannungsleitung in Landwirtschaftszone rückgeführt.

Die Entwicklungsgebiete SE10 und SE11 werden von Hochspannungsleitungen durchschnitten oder tangiert. Bei einer Umzonung in Bauzone müssen die Abstände der NIS-Verordnung eingehalten werden, welche bis zu 60 m betragen können. Mit der Einhaltung der Abstände entstehen beim Gebiet SE10 Lücken welche eine haushälterische Überbauung der Grundstücke stark einschränken würden. Aus diesem Grund ist die Umzonung dieses Gebietes in nächster Zeit unwahrscheinlich. Jedoch soll es als langfristiges Entwicklungsgebiet erhalten bleiben. Das Entwicklungsgebiet SE11 soll kurzfristig in Gewerbe-Industrie-Zone umgezont werden. Im Gebiet SE10 ist zwischenzeitlich eine Nutzung als Schrebergärten zu überprüfen.

Das Entwicklungsgebiet SE12 soll nur teilweise in Bauzone umgezont werden. Es sind bereits ausreichend Reserven an geeigneter Lage vorhanden und die Attraktivität ist durch die nahe Autobahn (Lärm, Luft) stark geschmälert.

Das Entwicklungsgebiete SE13 ist nicht ausreichend erschlossen und die Lage neben der Autobahn nicht geeignet. Ebenfalls liegt das Gebiet im Bereich mittlerer Gefährdung und ist somit für ein Umzonung in Bauzone wenig aussichtsreich. Das übrige Gemeindegebiet im Bereich Portal Autobahntunnel ist im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision auf die Zonierung zu überprüfen.

4.3.5 Siedlungsabgrenzung

Die nördliche Siedlungsabgrenzung ergibt sich durch das natürliche Gelände (Felsrippe) und die Hochspannungsleitungen. Der Aabach trennt das bebaute Dorf von der unbebauten Linthebene und bildet so eine naturnahe und sinnvolle Siedlungsabgrenzung.

4.4 Wirtschaftliche Entwicklung

4.4.1 Allgemeines

Die grossen Arbeitsplatzgebiete in der Gemeinde Schmerikon befinden sich südlich der Bahnlinie in der Industrie- und Gewerbezone sowie entlang der Hauptstrasse in den Kern- und der Wohn-Gewerbezone.

4.4.2 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete

Schmerikon verfügt über Reserven in der Industrie- und Gewerbezone. Das Reservegebiet liegt in der Ebene und grenzt direkt an das bestehende Industriegebiet. Mit der geplanten Entlastungsstrasse mit direktem Anschluss an die Autobahn werden die Reserven und das überbaute Industriegebiet optimal erschlossen und der Dorfkern vom Schwerverkehr entlastet.

Die Gemeinde verfügt über vereinzelte Reserven in der Wohn-Gewerbe-Zone. Durch Umzonungen wird sich die Wohn-Gewerbe-Zone in Zukunft verringern.

Der Gartenbaubetrieb Enea wird seinen Standort in die Gemeinde Rapperswil-Jona verlegen. Mit diesem Wegzug entstehen Reserven in der Gewerbe-Industrie-Zone, der Wohnzone und der Wohn-Gewerbe-Zone. In welchem Zeitraum diese Reserven verfügbar sind, steht noch nicht fest.

4.5 Tourismusentwicklung

4.5.1 Allgemeines

Die Gemeinde Schmerikon verfügt mit dem Zürichsee und der Linthebene über zwei attraktive Freizeit- und Erholungsräume. Für die Entwicklung des Tagestourismus werden sichere und attraktive Fuss- und Radwege, attraktive ÖV-Verbindungen und ausreichende Parkierungsmöglichkeiten benötigt. Die Ansprüche der Erholungssuchenden bzw. die weitere Erschliessung von Freiräumen sollten auf die Aspekte der Landwirtschaft bzw. des Natur- und Landschaftsschutzes Rücksicht nehmen. Eine Verbesserung der Angebote bzw. gezielt angelegte und gestaltete Freiräume könnten den grossen Druck auf die empfindliche Seeuferlandschaft und auf die Schutzgebiete (Flachmoor, Amphibienlaichgebiet, Zug- und Wasservogelreservat) von nationaler Bedeutung abschwächen (vgl. Massnahme L2).

Für Festivals und grössere Anlässe werden entsprechende Freiflächen benötigt. Eine solche Fläche wurde im Ideenwettbewerb der Ortsgemeinde berücksichtigt.

4.5.2 Erholungsgebiet Linthebene

Die Linthebene ist ein beliebtes Erholungsgebiet für Reiter, Radfahrer, Inlineskater, Spaziergänger usw. Sie ist als Freiraum zu erhalten und vor weiteren Bauten und Anlagen zu schützen. Die Wegverbindungen sind sicher und attraktiv zu gestalten und sollen konfliktfrei mit den Anliegen des Naturschutzes und der Landwirtschaft sein.

4.5.3 Erholungsgebiet Schmerkner Allmeind

Das Entwicklungskonzept Linthebene (EKL) sieht in der grossen Allmeind einen Aussichtsturm vor. Dieser könnte den Betretungsdruck durch Erholungssuchenden und Hunden ins Gebiet des Flachmoors von nationaler Bedeutung verringern. Diese Einzelmassnahme reicht kaum, um den grossen Nutzungsdruck auf die Landschaft und Lebensräume von nationaler Bedeutung nachhaltig zu reduzieren. Weitere attraktive und nutzbare Freiräume und Wegverbindungen an der Peripherie sind notwendig (vgl. Massnahme L2).

4.6 Öffentliche Bauten und Anlagen

4.6.1 Allgemeines

Schmerikon verfügt über kommunale öffentliche Bauten und Anlagen (Primar- und Oberstufenschulen, Altersheim, Gemeindehaus und Kirche) und regionale öffentliche Bauten und Anlagen (Hallenbad, Polizeiposten, kantonaler Werkhof und ARA).

4.6.2 Gemeindehaus

Bei einer allfälligen Realisierung der Einheitsgemeinde kann die neue Gemeindeverwaltung ihre Aufgabe im bestehenden Gemeindehaus knapp wahrnehmen. Notwendig ist jedoch, Archivräume zu schaffen. Die Grundstücke westlich des Gemeindehauses (altes Feuerwehrgebäude und Wohnhaus) liegen in der ÖBA. Diese beiden Grundstücke werden nicht als Reserve für eine allfällige Erweiterung des Gemeindehauses gebraucht.

4.6.3 Schulliegenschaften

Die Sanierungen und Erweiterungen der Schulhäuser sind im Gange oder geplant. Die Kindergärten sollen in die Schulhäuser integriert werden. Die bestehenden Reserveflächen sind für die Erweiterungen ausreichend.

Die Landreserve östlich des Schulhauses Sand befindet sich im Bereich Restgefahr und geringer Gefährdung und wird von einer Hochspannungsleitung durchschnitten. Die Schulgemeinde wünscht die WG3-Zone (Parz. Nr. 1084) in die ÖBA umzuzonen, um so die östliche Landreserve zu erweitern.

Die Landreserve westlich des Schulhauses Sand wird von der Schulgemeinde nicht benötigt. Diese soll als Kompensation der Parz. Nr. 1084 von der ÖBA in die W3 umgezont werden. Für die Umzonung ist ein konkreter Bauvorschlag notwendig.

4.6.4 Altersheim St. Josef

Die Landreserve westlich des Altersheims soll als Erweiterungsgebiet dienen. Eine Umzonung in Wohnzone ist in nächster Zeit nicht vorgesehen.

4.6.5 Gemeindesaal / Jugendraum

Im Jahr 2004 wurde eine Variantenstudie für einen Standort des Gemeindesaals durchgeführt. Ein definitiver Standort wurde dazumal nicht festgelegt. Ende 2007 wurde erneut eine Standortevaluation für einen Gemeinde-/Mehrzwecksaal durchgeführt. Die Standortevaluation wurde der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Es kristallisieren sich zwei Standorte heraus. Diese zwei Standorte sind, gemäss Beschluss des Gemeinderates, im Richtplan darzustellen. Die Standortevaluation Gemeinde-/Mehrzwecksaal ist dem Bericht zum Richtplan beigelegt.

Die Integration eines Jugendraums in ein Saalprojekt wird überprüft. Eine alternative Möglichkeit für den Standort eines Jugendraums befindet sich bei der FC-Clubhütte.

4.6.6 Seeanlagen

Die erste Etappe (Hafen Bad bis alte Einwasserungsrampe) wird im Winter 2007/08 realisiert. Die Realisierung der zweiten Etappe (alte Einwasserungsrampe bis KIBAG-Platz) ist ab 2013 vorgesehen. Der neue Liege- und Badebereich soll die bestehende Badi nicht konkurrenzieren, sondern das bisher „wilde“ Baden entlang des Seeufers an einen Ort konzentrieren. Dazu soll an anderen Orten ein Badeverbot erlassen werden.

Die Altlast beim Kibag-Areal (Deponie der Gemeinde bis 1920) ist im Verdachtsflächenkataster relativ grossflächig enthalten. Mit einer frühzeitigen Untersuchung ist die Altlastenfläche genau zu definieren und den Verdachtsflächenkataster anzupassen.

Bei einer allfälligen Erstellung des Gemeindesaals im Träumliriet ist für die bestehende Naturschutzzone ein Ersatz zu finden.

Das bestehende Freibad soll weiterhin erhalten bleiben. Langfristig ist ein Ausbau zu einem regionalen Wassersportzentrum mit 50m-Becken und Sprungturm denkbar.

4.6.7 Begegnungsorte

Der Gemeinde Schmerikon fehlen beliebte und attraktiv gestaltete Begegnungsorte. Mit der Umgestaltung des Seeuferbereichs und der Realisierung des neuen Liege- und Badebereiches wird ein solcher Begegnungsort geschaffen. Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes bietet grosses Potential als Begegnungsort. Ideen, Planungen und Projekte sind bereits vorhanden, müssen jedoch noch konkret festgelegt werden. Der Platz ist zentraler Ankunfts- und Ausgangspunkt der Gemeinde.

4.6.8 Bauamt / Entsorgungspark

Die Gemeinde sieht vor, das Bauamt mittelfristig auszulagern. Als neuer Standort für das Bauamt inkl. Entsorgungspark bietet sich das ehemalige Stoffel-Areal an. Dieses befindet sich bereits in der ÖBA, liegt zentral und ist durch die Allmeindstrasse gut erschlossen.

Die Gemeinde prüft eine Zusammenarbeit mit der Schul- und Ortsgemeinde und die Schaffung eines Unterhaltsdienstes für alle Korporationen.

4.7 Ortsbildschutz

Im Bereich des Ortsbildschutzes und der geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Objekte sind keine Änderungen vorgesehen. Die Abgrenzung des Ortsbildschutzbereichs kann aus dem Schutzplan von 1998 mit Nachtrag I von 2005 und Nachtrag II von 2007 übernommen werden.

4.8 Gefahrenkarte

4.8.1 Allgemeines

Die Gefahrenkarte zeigt die Gebiete, welche durch Naturgefahren gefährdet sind. Es wird zwischen den vier Naturgefahren Hochwasser / Murgang, Rutschung, Lawinen und Sturzprozesse unterschieden. Die Intensität des möglichen Ereignisses und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bestimmen, wie gross die Gefahr in einem bestimmten Gebiet bewertet wird.

In der Gemeinde Schmerikon bestehen die Gefahren Hochwasser und Murgänge im Bereich des Aabach und der Linth, sowie Rutschungen entlang des Hanges. Die stärkste Gefährdung (rot) befindet sich entlang des Aabachs. Ein mittleres Gefährdungspotential (blau) besteht am Hang, entlang des Sees und in der grossen Allmeind. Ein Grossteil des Siedlungsgebiets liegt im Bereich geringer Gefährdung.

Damit kein neues Schadenpotenzial geschaffen wird, ist die Gefahrenkarte bei der Ausscheidung von Entwicklungsgebieten zu berücksichtigen. In Gebieten mit erheblicher Gefährdung (rot) sind Einzonungen untersagt. In Gebieten mittlerer Gefährdung (blau) sind Einzonungen nur möglich, wenn keine andere Möglichkeit für die Entwicklung besteht, die inneren Nutzungsreserven erschöpft sind oder eine Baulücke geschlossen werden soll.

4.8.2 Bauliche Massnahmen

Der Aabach wurde im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Einmündung in den Zürichsee bereits saniert. Die Sanierung des Bereiches zwischen Bahnlinie und Autobahnzubringer ist in den nächsten Jahren vorgesehen und soll auch die Aspekte Vernetzung und Lebensräume für Tiere und Pflanzen beinhalten.

4.9 Massnahmen Siedlung

- S1 Siedlungsentwicklung im Allgemeinen
- S2 Siedlungsentwicklung im Bereich Bürgital (SE1 / SE A / SE B)
- S3 Siedlungsentwicklung im Bereich Chürzi – Goldberg – Hummel (SE2 – SE5)
- S4 Siedlungsentwicklung im Bereich Chli Allmeind
- S5 Entwicklungspotential in bestehender Bauzone
- S6 Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Gefahrenkarte
- S7 Siedlungsgestaltung im Allgemeinen
- S8 Erhalt öffentlicher Infrastruktur
- S9 Seenanlagen
- S10 Gemeindesaal

5 VERKEHR

5.1 Motorisierter Individualverkehr MIV

5.1.1 Ausbau A53

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der Lückenschliessung der Zürcher Oberlandautobahn (Hinwil – Uster) einen Ausbau der Autostrasse A53 auf vier Spuren.

5.1.2 Ortsdurchfahrt

Im Rahmen der Umfahrungsstrasse A53 werden in der Gemeinde Schmerikon flankierende Massnahmen entlang der Hauptstrasse erstellt. Die Kosten werden zu einem Grossteil vom Kanton übernommen. Es bestehen bereits Projekte über die Strassenabschnitte Kirchgasse bis Einmündung Neue Eschenbacherstrasse, Kreisel Rosengarten bis Kreisel Allmeindstrasse und Kreisel Rosengarten bis Gemeindegrenze Uznach. Die Projekte werden etappenweise umgesetzt und sehen eine Kernfahrbahn mit markierten Radstreifen vor. Im Bereich vom Kreisel Allmeindstrasse bis zur Kirchgasse inkl. Bahnhofplatz ist die Gemeinde für die Ausarbeitung eines definitiven Projekts zuständig. Konzeptideen und Vorschläge sind bereits vorhanden.

5.1.3 Entlastungsstrasse

Die geplante Entlastungsstrasse verbindet die Allmeindstrasse mit dem Autobahnanschluss und soll den Dorfkern insbesondere vom Schwerverkehr entlasten. Ebenfalls ist ein Anschluss in den südlichen Gaster vorgesehen.

5.1.4 Quartierverkehr

Die meisten Wohnquartiere werden durch Stichstrassen ab der Hauptstrasse oder den Sammelstrassen erschlossen. Einzig das Quartier Sennhüttenstrasse/Obergasse ist vom Durchgangsverkehr belastet. Im besagten Quartier ist die Einführung einer Tempo-30-Zone geplant. Weitere Quartiere werden die Kriterien für die Einführung von Tempo-30 voraussichtlich nicht erfüllen.

5.1.5 Parkieranlagen

Die Parkplätze beim Bahnhof und bei den Bootsplätzen sind kostenpflichtig, diejenigen beim Strand-/Hallenbad kostenlos. Bei den Schulhäusern sind nur wenige Parkplätze vorhanden. Der Gemeinde wird empfohlen, eine einheitliche Parkraumbewirtschaftung einzuführen. Im Rahmen der Umgestaltung des Dorfplatzes ist die Möglichkeit für eine Tiefgarage offen zu halten.

5.1.6 Lärm

Ein Lärmbelastungskataster wurde im Jahre 1989 erstellt. Lärmbelastete Gebäude wurden daraufhin saniert. Mit dem Bau der A53 hat sich der Verkehr auf der Hauptstrasse reduziert. Mit der Realisierung der Umgestaltung der Hauptstrasse und dem Bau der geplanten Entlastungsstrasse im Industriegebiet wird eine weitere Reduktion des Verkehrs und somit der Lärmbelastung erwartet.

5.2 Öffentlicher Verkehr ÖV

5.2.1 Erschliessungsgunst

Regionalzüge und Interregiozüge verkehren im Halbstunden-Takt nach Rapperswil und Uznach. Der Linthbus 630 fährt von Uznach via Schmerikon, Eschenbach und Goldingen nach Atzmännig. Ab Schmerikon Richtung Uznach fährt er im Halbstunden-Takt und in Richtung Eschenbach im Stunden-Takt. Das Kursschiff der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft fährt den Hafen in Schmerikon während den Sommermonaten Werktags und Samstags einmal und Sonntags zweimal an.

5.2.2 Überprüfung Haltestellen

Die Bushaltestellen befinden sich beim Bahnhof, bei der Einmündung Lanzenmoosstrasse, bei der Einmündung Schlattgasse und bei der Tankstelle östlich der Autobahnüberführung. Westlich des Bahnhofs soll eine weitere Bushaltestelle realisiert werden.

5.2.3 Doppelspurausbau / S-Bahn

Gemäss kantonalem Richtplan soll die Bahnstrecke Schmerikon Uznach zu einer Doppelspur ausgebaut werden. Dieser Eintrag wird vom kantonalen Richtplan übernommen.

Die Gemeinde und Bevölkerung fordert den Anschluss an das S-Bahnnetz und wünscht eine S-Bahn bis Wattwil.

5.2.4 Kursschiffahrt

Die Gemeinde Schmerikon wünscht einen Ausbau der Kursschiffahrt. Das Versetzen des Schiffsteges zum Restaurant Bad am See ist zu prüfen. Die Finanzierbarkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sollen abgeklärt werden.

5.3 Langsamverkehr LV

5.3.1 Schulwegsicherung

Die Schulwege sind auf ihre Sicherheit zu überprüfen und potenzielle Gefahrenstellen mit geeigneten Massnahmen zu eliminieren. Mit der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt werden die Querungsmöglichkeiten verbessert und Radstreifen markiert.

5.3.2 Fuss- und Wanderwege

Der kantonale Wanderweg führt von der Grynau via Strandweg und Goldberg nach Neuhaus. Ein regionaler Wanderweg führt von Uznach via Strandweg nach Jona. Die Gemeinde Schmerikon verfügt über eine Vielzahl von kommunalen Fuss- und Wanderwegen.

5.3.3 Historische Verkehrswege

Ein historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung verläuft entlang der Hauptstrasse. Eine Substanz ist jedoch nur noch im Bereich zwischen der Einmündung der Schulhausstrasse und dem Ziegelhof vorhanden. Ein historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung mit viel Substanz stellt die alte Aabachbrücke dar. Diese ist bereits als geschütztes Kulturobjekt im Schutzplan aufgenommen. Weitere Verkehrswege von regionaler Bedeutung verlaufen entlang der Kirchgasse, dem Goldbergweg und der Schlattgasse. Die historischen Verkehrswege von lokaler Bedeutung verlaufen entlang der alten Eschenbacherstrasse und dem Balmenrainweg.

5.3.4 Radwege

Der kantonale Radweg verläuft von der Grynau auf der Grynaustrasse via Strandweg nach Jona. Der Strandweg wird gemeinsam von den Radfahrer und den Fussgängern benutzt. Im Rahmen der Neugestaltung der Seeanlagen werden die Wegführungen optisch getrennt.

Im Zuge der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wird eine Kernfahrbahn mit beidseits markierten Radstreifen erstellt.

5.3.5 Inlineskater / Biker

Die Linthebene ist aufgrund der flachen Topographie ein beliebter Ort für Inlineskater. Der Bahnhof und das Hallenbad sollen zukünftig als Ausgangsorte für Skater dienen. Dazu muss die Wegverbindung vom Hallenbad bis zur alten Aabachbrücke asphaltiert werden.

Die Mountainbike-Route "Farner" führt von Goldingen via Neuhaus und Bürg nach Uznach. Dabei verläuft sie nur über eine kurze Strecke auf Schmerkner Boden. Der Weg wird gleichzeitig als Rad- und Wanderweg benutzt.

5.4 Massnahmen Verkehr

- V1 Strassenraumgestaltung Ortsdurchfahrt und Gestaltung Bahnhofplatz
- V2 Entlastungsstrasse Chli Allmeind / Härti
- V3 Förderung öffentlicher Verkehr
- V4 Sanierung und Ausbau Fuss- und Wanderwege und Überprüfung Schulwegsicherheit
- V5 LV-Verbindung Schmerikon - Grynau

6 LANDWIRTSCHAFT UND LANDSCHAFT

6.1 Ausgangslage Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist der wichtigste Produktionsfaktor für die bodenabhängige Landwirtschaft. Zur zukünftigen Sicherung der Überlebensfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe müssen diese über eine entsprechend grosse und rationell bewirtschaftbare Fläche verfügen.

In den letzten Jahren gingen der Landwirtschaft bedeutende Flächen an nutzbarem Kulturland infolge anderer Nutzung verloren. Dieser Entwicklung ist, falls die Landwirtschaft in Schmerikon eine Zukunft haben soll bzw. weiterhin produzieren soll, durch geeignete Massnahmen Einhalt zu gebieten. Ein besonderes Augenmerk ist auf die vorhandenen Fruchtfolgeflächen (FFF) zu richten.

6.2 Fruchtfolgeflächen FFF

Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft gut geeigneten Gebiete. Sie umfassen das ackerbaufähige Kulturland, vorab das Ackerland und Kunstwiesen sowie die ackerbaufähigen Naturwiesen.

Mit Beschluss vom 8. April 1992 hat der Bundesrat den Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegt. Darin setzt er den gesamtschweizerischen Mindestumfang der FFF sowie dessen Aufteilung auf die Kantone fest. Der Kanton St. Gallen wird mit diesem Beschluss verpflichtet, dass der Mindestumfang von 12'500 ha dauernd erhalten bleibt.

Die vom kantonalen Vermessungsamt erhaltenen Daten zu den Fruchtfolgeflächen überlagern sich mit rechtlich ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde. Diese Überschnei-

dungen sind im kommunalen Richtplan nicht mehr dargestellt. Fruchtfolgeflächen auf Landwirtschaftszonen und übrigem Gemeindegebiet machen 72.4 ha aus.

Bei einer künftigen Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist zu prüfen (Interessenabwägung):

- ob für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf ausgewiesen wird
- und ob für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeigneten Flächen beansprucht werden können.

6.3 Ausgangslage Landschaft

Die Erhaltung von Natur und Landschaft und die Förderung dessen Flora und Fauna ist eine Aufgabe, die sich auf die gesamte Gemeindefläche bezieht und nicht nur auf die Schutzgebiete. Dies bedeutet, dass neben der Landwirtschaft auch die Waldwirtschaft eine grosse Verantwortung für die Erhaltung der Natur trägt. Bedeutende naturnahe Flächen sind aber auch die Gewässer und die Randbereiche der Verkehrsträger. Und selbst innerhalb der Siedlung bestehen Flächen, die im Naturhaushalt eine wichtige Rolle spielen. Die Anforderungen, welche all diese Nutzungsformen bei der Erhaltung der Natur und Landschaft zu erfüllen haben, sind unterschiedlich und abhängig von den vorhandenen Werten. In den ausgewiesenen, wertvollen Lebensräumen (Schutzgebiete) hat die Erhaltung der unbebauten Landschaft Vorrang.

Folgende landschaftliche Kerngebiete und wertvolle Lebensräume finden sich in der Gemeinde Schmerikon (gemäss kantonalem Richtplan St. Gallen):

Flachmoor von nationaler Bedeutung:
Nr. 195 Schmerkner Riet

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung:
Nr. SG 405 Allmeind

Trockenwiesen und –weiden von nationaler und regionaler Bedeutung:
Nr. 803 Linthkanal

Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete):

- Schongebiet Burgerwald-Chlosterwald (zusammen mit weiteren Gemeinden)
- Schongebiet Goldingerbach-Ranzachtobel (zusammen mit weiteren Gemeinden)

Lebensraum Gewässer/Auen:
Aabachdelta

Daneben sind weitere Flächen in der kommunalen Schutzverordnung (7. Dezember 1998 + Nachtrag I vom 15. Februar 2005 und Nachtrag II vom 11. Januar 2007) als kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt.

Im Weiteren bilden Einzelbäume, kleinflächigere Trocken- und Feuchtwiesen, naturnahe Gewässerabschnitte, Hochstamm-Obstgärten und Hecken oder Feld- und Ufergehölze wichtige Elemente in der Kulturlandschaft. Diese Landschaftselemente haben einen hohen ökologischen Wert als Biotop für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Die Hecken, Feld- und Ufergehölze bzw. die Obstgärten wurden von der kommunalen Schutzverordnung übernommen.

6.4 Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund

Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund sind im kantonalen Richtplan als weitgehend ausgeräumte Landschaftsteile mit ungenügendem Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen definiert. Zum Teil handelt es sich gleichzeitig auch um eine nicht angepasste Nutzungsintensität. Solche Defiziträume sind mit gezielten Massnahmen aufzuwerten, damit eine funktionierende Vernetzung für Flora und Fauna ermöglicht wird.

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet Neuguet/Bleichi als Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund bezeichnet worden. Diese Abgrenzung ist in den kommunalen Richtplan übernommen worden. In diesem Bereich ist die Strukturvielfalt zu erhöhen.

Dank dem landschaftlichen Kerngebiet des Schmerkner Riets ist die Voraussetzung für einen Start eines kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojektes gemäss der Ökologischen Qualitätsverordnung (ÖQV) geeignet. Daneben ist eine engagierte Beteiligung der Landwirte für ein erfolgreiches Projekt wichtig. In einem möglichen Vernetzungsprojekt Schmerikon wird mit finanziellen Anreizen das Anlegen von wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen an geeigneten Lagen auf der Landwirtschaftszone gefördert. Beizuziehen sind die Erkenntnisse aus dem Landschafts- und Lebensraumkonzept (1996) der Gemeinde Schmerikon und den regionalen Bestrebungen des ökologischen Raumkonzepts (EKL 2003, Teilprojekt Ökologisches Raumkonzept). Wichtige Vernetzungsachsen sind im Norden entlang der Waldungen und der beiden prägenden Fliessgewässer Aabach und Linthkanal.

6.5 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften oder Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt, Einmaligkeit, Schönheit oder besonderen Erholungseignung auszeichnen.

Im kommunalen Richtplan sind die Gebiete als Landschaftsschutzgebiete unter ‚bestehend‘ bezeichnet, welche in der kommunalen Schutzverordnung gesichert sind. Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan sind unter ‚geplant‘ bezeichnet. Solche Abweichungen sind bei einer Schutzplanrevision zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzupassen. Zusätzlich ist die Perimeterabgrenzung des BLN-Gebietes (Nr. 1406 Schmerkner Allmeind) dargestellt.

6.6 Lebensräume bedrohter Arten / Schongebiete

Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind meist reich strukturierte, ursprüngliche Landschaften. Sie enthalten viel Deckungsraum für die Tiere und sind im Allgemeinen für den Menschen schwer zugänglich. In Schmerikon bildet der nördliche Bereich mit den grossflächigen Waldgebieten (Bannwald, Döltsch) und einigen angrenzenden offenen Gebieten, die sehr eng mit dem Wald verbunden sind, wichtigen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. In diesen Gebieten soll die Naturvielfalt und die Abgeschlossenheit dauernd gesichert und Störungen vermieden werden.

Im kommunalen Richtplan sind die Gebiete als Lebensraum bedrohter Arten – Schongebiet unter ‚bestehend‘ bezeichnet, welche in der kommunalen Schutzverordnung gesichert sind. Die Differenzen zum kantonalen Richtplan sind unter ‚geplant‘ bezeichnet. Solche Abweichungen sind bei einer Schutzplanrevision zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzupassen.

6.7 Kommunale Naturschutzgebiete

Die kommunalen Naturschutzgebiete sind vergleichsweise kleinflächige Lebensräume von charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die einen umfassenden Schutz erfordern. Zum Teil entsprechen sie nur noch einem kleinen Teil der ursprünglichen Grösse, da sie drainiert oder in den letzten Jahren die Schutzpflege vernachlässigt wurde.

Die Gemeinde besitzt neben dem grossflächigen Flachmoor von nationaler Bedeutung noch einige wenige kommunale Naturschutzgebiete. Sie sind in Nass- und Trockenstandorte unterschieden. Im kommunalen Richtplan werden die in der kommunalen Schutzverordnung gesicherten Schutzzonen (Lage und Grösse) übernommen. Anpassungen, im Vergleich mit übergeordneten Inventaren, müssen bei der Schutzplanrevision vorgenommen werden. Nach einer gewissen Zeit sollte die Schutzverordnung und die Qualität bzw. Quantität der Naturschutzgebiete überprüft werden. Neben diesen Feldarbeiten sind jeweils die GaöL-Verträge laufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die GaöL-Verträge haben das Ziel, die Bewirtschaftung auf die Ansprüche der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten anzupassen und den BewirtschafterInnen entsprechende Bewirtschaftungsbeiträge zu ermöglichen.

Die Naturschutzgebiete kommen grundsätzlich an zwei unterschiedlichen Standorten vor. Dabei ist zwischen Nassstandorten (Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Quellausstössen usw.) und den Trockenstandorten (Halbtrockenrasen, Frommentalwiesen) zu unterscheiden.

Abgesehen von Nutzungen (Schnitt von Streu- und Trockenwiesen) und Pflegemassnahmen wie Entbuschen oder extensive Beweidung durch Hochlandrinder, die dem Schutzziel dienen, sollen hier keine menschlichen Einwirkungen stattfinden. Ein angemessener Umgebungsschutz soll diese Gebiete vor negativen Einflüssen aus den umliegenden Gebieten bewahren. Anzustreben ist eine Verankerung aller Umgebungsschutzgebiete (Pufferzonen) in der Schutzverordnung.

Für die Trockenstandorte (entlang Linthkanal) von nationaler Bedeutung richtet sich das Schutzziel zusätzlich nach den Bestimmungen in den entsprechenden Inventarverordnungen.

6.8 Landschaftsaufwertungen

Landschaftsaufwertungen bezeichnen Gebiete in der Gemeinde, welche entweder gemäss AV-Daten als Feuchtgebiete vermerkt sind oder in einem nationalen Inventar sind ohne aber in der kommunalen Schutzverordnung gesichert zu sein. Zusätzlich besteht ein grosses Aufwertungspotential beim ehemaligen Absetzbecken. Nicht dargestellt sind die nicht gesicherten kommunalen Inventarobjekte.

6.9 Geotope

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Die in der kommunalen Schutzverordnung bezeichneten Geotope sind in den kommunalen Richtplan übernommen worden. Gemäss Geotopinventar Kanton St. Gallen sind keine Geotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung ausgeschieden.

6.10 Wald

Gemäss eidgenössischem Waldgesetz ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Neben der Nutz- und Schutzfunktion kommt dem Wald eine wichtige Wohlfahrtsfunktion (Erholung und Naturschutz) zu. Dazu sind Planungs- und Kontrollinstrumente nötig. Als Endergebnis der überbetrieblichen Planung werden Waldentwicklungspläne (WEP) erarbeitet. Eine wichtige Grundlage dazu ist die Waldfunktionsausscheidung. Es werden vor allem die Vorrangfunktionen wie Schutz vor Naturgefahren, Erholung und Naturschutz unterschieden.

Die Erarbeitung des WEP Zürichsee (Gemeinden Eschenbach, Jona, Rapperswil, Schmerikon und Uznach) startete im November 2007. Für Einleitung und die Federführung des Planungsprozesses ist der Forstdienst zuständig. Die bezeichneten Waldflächen wurden aus den AV-Daten übernommen.

Die beiden überlagerten Funktionen (Schutzfunktion und besondere Schutzfunktion) vom kantonalen Forstamt wurden in den Richtplan übernommen und zeigen auf, welche Wälder wichtige Aufgaben im Bereich Schutz übernehmen.

6.11 Wildtierkorridor

Der intakte, regionale Wildtierkorridor im Norden der Gemeinde (SG 1 nördlich Schmerikon) in den Waldungen Chlosterwald - Burgerwald und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht es den Zielarten Rothirsch, Wildschwein, Reh und Gämse sich auf ihren Verbreitungsachsen zu bewegen. Im Bereich Bürgital und Goldberg ist mit gezielt angelegten Strukturen die Biotopstruktur zu verbessern (vgl. Massnahme L1).

6.12 Gewässer / Grundwasser

Das Aabachdelta ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Gewässer/Auen bezeichnet. Eine Umsetzung in die kommunale Schutzverordnung ist anzustreben (vgl. Massnahme L3).

Die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Seeuferabschnitte Vorrangfunktion Seeufer – Natur sind in der kommunalen Schutzverordnung mit Naturschutz zonen gesichert. Der Erholungsdruck auf diese attraktiven Seeuferabschnitte im Bereich des Aabach-Deltas ist jedoch hoch und sollte auf weniger empfindliche Gebiete geleitet werden.

Die offenen, naturnahen Fliessgewässer sind in ihrer Qualität zu erhalten. Falls Hochwasserschutzmassnahmen eine Sicherung des Gewässers unumgänglich machen, ist vor allem auf ingenieurbio logische Massnahmen zurückzugreifen. Die Aspekte Vernetzung für Pflanzen und Tiere sowie Erholung sind zu berücksichtigen. Eingedolte Gewässer sind wo möglich wieder offen zu führen. Der Generelle Entwässerungsplan GEP ist entsprechend anzupassen (vgl. Massnahme L4).

Wichtig ist in einem ersten Schritt den Raumbedarf der Fliessgewässer festzulegen, damit mögliche Revitalisierungen künftig umfassend und mit entsprechend geringem Aufwand vorgenommen werden können. Durch Baggerungen sind die Zugänge sicherzustellen.

Die Grundwasserschutz zonen der Gemeinde sind im kommunalen Richtplan bezüglich Lage aufgeführt.

Der Aabach auf dem Gemeindegebiet übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen dem Obersee und dem Ranzachtobel so auch der Linthkanal zwischen dem Schmerkner Riet und dem Kaltbrunner Riet. Diese Funktionen sind zu erhalten und bei Projekten gezielt und punktuell zu verbessern (vgl. Massnahme L1).

6.13 Massnahmen Landschaft

- L1 Vernetzungsprojekt (VP) gemäss ÖQV
- L2 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)
- L3 Schutzverordnung
- L4 Gewässer
- L5 Freiräume im Siedlungsgebiet

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Wasserversorgung

Im generellen Wasserversorgungsprojekt GWP sind die für eine einwandfreie Trinkwasserversorgung erforderlichen Massnahmen aufgeführt. Das GWP ist periodisch zu überprüfen und auf die Nutzungsplanung abzustimmen. Massnahmen zur sparsamen Trinkwassernutzung sollen gefördert werden.

7.2 Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Schmerikon verfügt über eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Bei der ARA ist eine ausreichende Reservefläche für eine allfällige Erweiterung vorhanden.

Die Gemeinde Schmerikon verfügt über einen generellen Entwässerungsplan GEP. Der GEP ist periodisch zu überprüfen und auf die Nutzungsordnung (Zonenplan) abzustimmen.

7.3 Abfallwirtschaft

Aufgrund der Lärmimmissionen für Anwohner soll für den Entsorgungspark Seefeld ein neuer Standort gefunden werden. Ein möglicher Alternativstandort stellt das Stoffel-Areal dar. In neuen Wohnquartieren ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Containerplatz zu realisieren.

7.4 Altlasten

Im Bereich des KIBAG-Platzes befindet sich die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde. Eine Voruntersuchung des Standortes ergab eine Überschreitung des Grenzwertes und gilt somit als sanierungspflichtig. Im Bericht der Voruntersuchung wird vorgeschlagen den Standort nach Vertragsablauf (Jahr 2012) zu sanieren. Aufgrund Abklärungen mit dem Amt für Umwelt (AfU) besteht bei einer Umzonung in Grünzone gegebenenfalls die Möglichkeit, auf eine Sanierung zu verzichten.

7.5 Energieversorgung

Die Gemeinde Schmerikon wird im östlichen Dorfteil mehrfach von Hochspannungsleitungen durchschnitten. Dies stellt eine starke Behinderung für die Entwicklung der Gemeinde dar. Gemäss kantonalem Richtplan ist ein Leitungsausbau der südlichen NOK-Leitung (von 50 kV auf 110 kV) vorgesehen. Diese Leitung verläuft auf der gleichen Linienführung wie die 220 kV Leitung der NOK. In diesem Fall ist die 220 kV Leitung massgebend und es entstehen keine Nachteile bezüglich Abstände nach NISV. Die Gemeinde Schmerikon bleibt mit den Betreibern (SAK, NOK und EWZ) in Kontakt und strebt eine Verlegung der Hochspannungsleitungen an.

Die Nutzung von alternativen und erneuerbaren Energien ist in geeigneter Weise zu fördern.

7.6 Abbau- und Deponiestandort

Der Abbauplan „Bannwald“ wurde im Februar 1986 vom kantonalen Baudepartement genehmigt. Der Plan zeigt die Abbaustelle 1 sowie das direkt anschliessende zukünftige Abbaugebiet. Der Abbaustandort Bannwald wird heute nicht mehr betrieben. Ebenfalls ist das zukünftige Abbaugebiet im kantonalen Richtplan nicht aufgeführt. Ein weiterer Steinbruch befindet sich im Gebiet Bürgital.

7.7 Massnahmen Ver- und Entsorgung

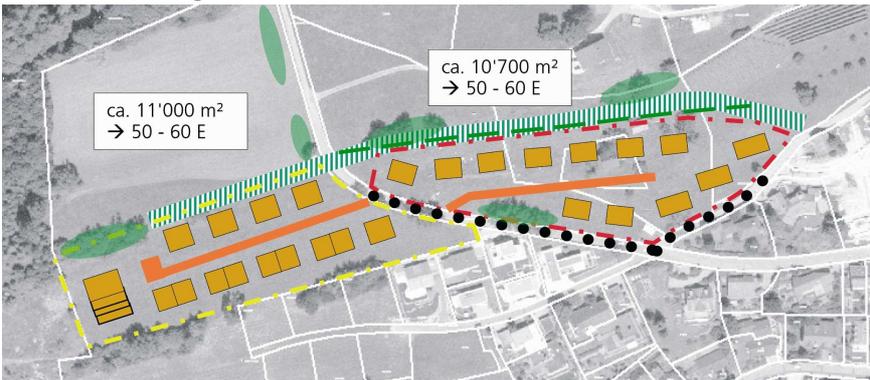
VE1 Nachhaltige Ver- und Entsorgung

8 MASSNAHMENBLÄTTER

Die folgend aufgeführten Massnahmen verdeutlichen die Richtplaneinträge und geben einen detaillierten Beschrieb zu den Zielen und zu möglichen Umsetzungsvorschlägen. Es sind auch Massnahmen aufgeführt, welche im Richtplan nicht darstellbar sind, aber für eine geordnete Siedlungsentwicklung zu beachten sind.

8.1 Massnahmen Siedlung

S1 Siedlungsentwicklung im Allgemeinen	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichen eines kontinuierlichen Wachstums von ca. 1 % pro Jahr - Haushälterische Nutzung des Bodens - Geordnete Besiedlung - Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen - Bestehendes Siedlungsgebiet optimal nutzen - Bevölkerungswachstum verteilt auf alle Altersklassen 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Richtplan → Zonenplan/BauR <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Siedlungsentwicklungsgebiete umfassen Flächen, die für eine künftige Erweiterung der Bauzonen vorgesehen sind.</p> <p>Besteht ein ausgewiesener Bedarf an neuen Bauzonen, sind die im Richtplan eingetragenen Siedlungsentwicklungsgebiete auf die Eignung (Lage, Erschliessung, Naturgefahren, Orts- und Landschaftsbild, Emissionen usw.) und Erhältlichkeit für beabsichtigte Nutzung zu beurteilen. Im Rahmen einer Interessensabwägung sind die raumwirksamen Ansprüche für die betreffenden Gebiete zu koordinieren. Mit Hilfe einer Etappierung kann auf die Abhängigkeiten der Entwicklungsgebiete besser eingegangen werden.</p> <p>Entwicklungsgebiete an den Siedlungsrändern sollen weniger dicht und mit mehr Grünbereichen überbaut werden, um so einen lockeren Übergang in die Landschaft zu erreichen.</p>	<p>Abhängigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> vgl. S5

S2 Siedlungsentwicklung im Bereich Bürgital (SE1/SE A/SE B)	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegen der Siedlungsgrenzen im Bereich Bürgital - Schaffen von neuem Entwicklungspotential an geeigneter Lage 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Richtplan → Zonenplan/BauR <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → mittelfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p>  <p>Die Siedlungsgrenze im Bereich Bürgital wird durch die Felsrippe ge-</p>	<p>Abhängigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> vgl. S1 vgl. S5

ben. Mit einer Siedlungsbegrenzungslinie wird die maximale Siedlungsausdehnung in nördlicher Richtung festgelegt. Ebenfalls bleiben so die Naturelemente, welche im Rahmen der Überbauung Haldenstrasse als Ersatz erstellt wurden, erhalten. Das Entwicklungsgebiet SE A liegt gemäss kantonalem Richtplan vollständig im Lebensraum bedrohter Arten – Schongebiet. Im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Schutzverordnung ist die Abgrenzung des Schongebietes verbindlich festzulegen.

Um zukünftiges Entwicklungspotential zu schaffen werden die Gebiete SE A und SE B dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Eine Umzonung in Bauzone wird erst bei der nächsten Ortsplanungsrevision erfolgen.

S3 Siedlungsentwicklung im Bereich Chürzi – Goldberg - Hummel (SE2-SE5)

Ziel:

- Geordnete und aufeinander abgestimmte Überbauung der Siedlungsentwicklungsgebiete SE2-SE5
- Etappenweise Überbauung des gesamten Gebietes

Regelung:

- Richtplan
- Zonenplan/BauR
- Sondernutzungsplan

Beschrieb, Vorgehen:

Für die Überbauung und Erschliessung des Gebietes Chürzi – Goldberg – Hummel wurden folgende Erschliessungs- und Etappierungsvarianten erstellt.



Realisierung:

- kurzfristig
- mittelfristig
- langfristig

Zuständigkeit:

- Gemeinderat

Abhängigkeit:

- vgl. S1
- vgl. S6

Pro:

- Erschliessung an Gelände angepasst
- Bessere Etappierbarkeit
- Einfach zu überbauen

Contra:

- Erschliessung via Im Hummel (mehr betroffene Wohnhäuser)
- Best. Strassen Im Hummel und Lanzenmoosstrasse knapp ausreichend (evtl. zusätzliches Trottoir erstellen)

Die genaue Erschliessung, Etappierung und Überbauung des Gebietes Chürzi – Goldberg – Hummel ist noch nicht abschliessend festgelegt. Die Erschliessung ist auf ihre Machbarkeit zu überprüfen.

S4 Siedlungsentwicklung im Bereich Chli Allmeind	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsentwicklungsgebiet SE10 als langfristiges Entwicklungsgebiet für Wohn-Gewerbebauten erhalten - Überprüfung kurzfristige Übergangsnutzung des SE10 - Nutzweise auf bestehende und zu erwartender Emissionen abstimmen 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Sondernutzungsplan <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → langfristig
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Das Siedlungsentwicklungsgebiet SE10 wird von mehreren Hochspannungsleitungen durchschnitten und eine Umzonung in Bauzone ist daher nicht möglich. Da das Gebiet jedoch von Bauzone umgeben ist, soll es als langfristiges Entwicklungsgebiet erhalten bleiben. Kurzfristig ist eine Übergangsnutzung als Schrebergärten zu überprüfen.</p> <p>Die bestehende WG3-Zone entlang der geplanten Entlastungsstrasse wird ebenfalls von einer Hochspannungsleitung durchschnitten und eignet sich aufgrund zu erwartender Emissionen nicht für eine Wohnnutzung. Es wird vorgeschlagen die WG3 in GI umzuzonen.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
S5 Entwicklungspotential in bestehender Bauzone	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushälterischer Umgang mit dem Boden - Nutzung von eingezontem und baureifem Bauland 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Sondernutzungsplan → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Eingezontes, aber nicht genutztes Bauland behindert die Gemeinde in der baulichen Entwicklung und erhöht den Druck zu einer weiteren, unerwünschten Zersiedelung.</p> <p>Für die bessere Nutzung des Baulandes sind Massnahmen erforderlich wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktive Erschliessungs- und Bodenerwerbspolitik der Gemeinde - Umzonung in das übrige Gemeindegebiet üG (da die Grundstücke im Siedlungsgebiet liegen, ist eine Wiedereinzonung bei ausgewiesenem Bedarf wahrscheinlich) 	<p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
S6 Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Gefahrenkarte	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausscheidung von nicht durch Naturgefahren gefährdetem Bauland (unter Vorbehalt überwiegender raumplanerischer Interessen) - Objektschutzmassnahmen für Bauzonen in Gebieten mit geringer bis mittlerer Gefährdung definieren 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Richtplan → Zonenplan/BauR → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Bei Einzonung von Siedlungsentwicklungsgebieten SE oder Ausscheidung von neuen Entwicklungsgebieten sind die Gefahrenpotentiale zu berücksichtigen, zu beschreiben und allfällige Schutzmassnahmen aufzuzeigen.</p> <p>Im Baubewilligungsverfahren ist die Gefahrenkarte beizuziehen und allfällige Auflagen zu formulieren.</p> <p>Im Baureglement BauR ist das Vorgehen bei Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten zu regeln.</p> <p>Die Aussagen der Gefahrenkarte sind im Richt- und Zonenplan darzustellen und behördenverbindlich festzusetzen.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>

S7 Siedlungsgestaltung im Allgemeinen	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines angepassten und attraktiven Orts- und Landschaftsbildes - Gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild für Bauten und Anlagen, insbesondere an exponierten Lagen (z. B. Hanglagen) 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Sondernutzungsplan → Organisatorische Massn.
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Die weit herum gut einsehbaren Hanglagen sind für das Landschafts- und Ortsbild von hoher Bedeutung und zeugen von einem behutsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Mit der Einforderung von Gestaltungsplänen oder wenigstens Gestaltungskonzepten kann die bauliche Erscheinung frühzeitig positiv gesteuert werden.</p> <p>Im Baureglement sind die Vorschriften zur Einordnung von Bauten und Anlagen sowie bezüglich der Terraingestaltung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>Im Baubewilligungsverfahren sind grosse Terrainveränderungen bezüglich Einordnung und Gestaltung besonders zu beachten.</p> <p>Neu- und Ersatzbauten oder bauliche Veränderungen im Ortsbildschutzgebiet sind unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen und müssen die Grundsätze der Denkmalpflege einhalten.</p>	<p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
S8 Erhalt öffentliche Infrastruktur	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Infrastrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und bedürfnisgerecht zu erweitern 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Konzept → Organisatorische Massn.
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Die öffentliche Infrastruktur ist grundsätzlich genügend.</p> <p>Planwerke wie GEP und GWP sowie Leitungskataster sind nachzuführen und den Bedürfnissen anzupassen.</p> <p>Der Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur (Gebäude und Anlagen) ist in einem Mehrjahresprogramm sicherzustellen.</p>	<p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> vgl. VE1
S9 Seeanlagen	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtheitliche und nachhaltige Lösung für den Bereich der Seeanlagen - Aufwertung und zweckmässige Erweiterung der Seeanlagen - Frühzeitige Kommunikation zwischen den Beteiligten (Ortsgemeinde und Politische Gemeinde) 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Sondernutzungsplan → Konzept → Organisatorische Massn.
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Im Bereich Hallenbad soll die Möglichkeit für eine regionale Wassersportanlage (z.B. 50m-Becken, Sprungturm usw.) offen gelassen werden.</p> <p>Über den Bereich der Seeanlagen ist ein Konzept auszuarbeiten, welches die Art und Anordnung von Bauten und Anlagen, Erschliessung, Etappierung, Parkierungen usw. regelt.</p>	<p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → kurzfristig → mittelfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat → Ortsgemeinde <p>Abhängigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> vgl. V5

S10 Gemeindesaal	
Ziel: <ul style="list-style-type: none">- Geeigneter Standort für den Gemeindesaal finden- Hohe ortsbauliche und architektonische Qualität	Regelung: <ul style="list-style-type: none">→ Zonenplan/BauR→ Sondernutzungsplan→ Konzept→ Organisatorische Massn.
Beschrieb, Vorgehen: <p>Der geplante Gemeindesaal soll auf dem im Richtplan eingetragenen Bereich realisiert werden. Der genaue Standort sowie Dimensionen, weitere Nutzung (z. B. Jugendraum, Restaurant usw.) sind noch festzulegen. Nach erfolgter Standortfestlegung ist ein Projektwettbewerb durchzuführen.</p>	Realisierung: <ul style="list-style-type: none">→ mittelfristig Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">→ Gemeinderat→ Ortsgemeinde Abhängigkeit: <p>vgl. S9</p>

8.2 Massnahmen Verkehr

V1 Strassenraumgestaltung Kreisel Allmeind - Kirchgasse und Gestaltung Bahnhofplatz	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Aufenthaltsqualität entlang der Hauptstrasse im Zusammenhang mit der Gestaltung des Bahnhofplatzes - Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fussgänger - Erhöhung der Sicherheit für den Langsamverkehr - Erhaltung und Steigerung der Wohnqualität - Attraktive Gestaltung des Bahnhofplatzes als Begegnungsort - Aufeinander Abstimmen der verschiedene Bauten und Anlagen (Parkplätze, avec-Shop, Bahnhof, Begegnungsort) - Visitenkarte für die Gemeinde Schmerikon 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept/Projekt → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → kurzfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Für die Strassenraumgestaltung im Bereich Kreisel Allmeind bis Kirchgasse sind bereits diverse Ideen und Grobkonzepte vorhanden, jedoch noch nicht detailliert ausgearbeitet.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt (TBA) ist für den Bereich zwischen Kreisel Allmeind und Kirchgasse ein detailliertes Konzept auszuarbeiten, welches auf die bestehenden und teilweise bereits ausgeführten Umgestaltungsprojekte abgestimmt ist.</p> <p>Gleichzeitig mit der Gestaltung der Ortsdurchfahrt ist die Umgestaltung des Bahnhofplatzes umzusetzen. Diverse Ideen und Grobkonzepte sind vorhanden.</p>	
V2 Entlastungsstrasse Chli Allmeind	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung des Dorfkerns vom Schwerverkehr durch Erstellung der Entlastungsstrasse - Enge Zusammenarbeit mit Uznach, TBA und Region 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept/Projekt → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → mittelfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Die geplante Entlastungsstrasse soll von der Allmeindstrasse zum Autobahnanschluss führen. Ebenfalls ist ein Verbindung nach Uznach entlang der Bahnlinie geplant. Die Einmündung der Uznacher Entlastungsstrasse ist so zu gestalten, dass der Verkehr Richtung Autobahnanschluss gelenkt wird. Die geplante Entlastungsstrasse ist im kantonalen Strassenbauprogramm angemeldet.</p>	

V3 Förderung öffentlicher Verkehr	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstieg auf den ÖV fördern - Bestehendes ÖV-Angebot erhalten und verbessern - ÖV-Einzugsgebiet erweitern 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → kurzfristig
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Um den öffentlichen Verkehr zu fördern sind angemessene Infrastrukturen und Verbindungen notwendig. Die Haltestellen sind sicher, attraktiv und einheitlich zu gestalten und zu möblieren. Durch die Anbindung an das S-Bahnnetz kann das ÖV-Angebot verbessert werden.</p> <p>Zur Vergrösserung des ÖV-Einzugsgebietes ist im westlichen Dorfteil eine neue Bushaltestelle zu erstellen. Diese soll die Bereiche Breiti und Spitzi sowie auch das Altersheim St. Josef erschliessen. Dabei ist eine gute Zugänglichkeit zu beachten.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>
V4 Sanierung und Ausbau Fuss- und Wanderwege und Überprüfung Schulwegsicherheit	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichere und attraktive Fuss- und Wanderwege - An Wanderwegen sind genügend Rastmöglichkeiten (Bänke inkl. Entsorgungseinrichtungen) bereit zu stellen - Sichere und direkt geführte Schulwege - Frühzeitige Berücksichtigung der Fusswegverbindungen bei der Erstellung neuer Wohnquartiere 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Die Attraktivität und Sicherheit der Fuss- und Wanderwege kann durch eine grosszügige Breite und Querungshilfen (Mittelinseln) gefördert werden. Bei Wanderwegen sind ausreichend Rastmöglichkeiten (Bänke inkl. Entsorgungseinrichtungen) bereits zu stellen. Die folgenden Fuss- und Wanderwege sind zu sanieren und auszubauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldstrecke Spitzigässli – Grottenweg - Lanzenmoos-Döltsch-Höhenweg <p>In Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde sind die Schulwege auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Mögliche Gefahrenstellen sind entsprechend zu beseitigen und fehlende Verbindungen zu ergänzen.</p>	<p>Abhängigkeit:</p>

V5 LV-Verbindung Schmerikon – Grynau

Ziel:

- Durchgängige Wegstrecke für den Langsamverkehr (LV) vom Bahnhof in die Linthebene (Grynau)
- Schmerikon ist Ausgangspunkt für Naherholung ins Linthgebiet
- Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen

Regelung:

- Konzept
- Organisatorische Massn.

Realisierung:

- mittelfristig

Beschrieb, Vorgehen:

Die Gemeinde Schmerikon wird sich in Zukunft auf den Tagestourismus ausrichten und sieht sich als Ausgangspunkt für Freizeit und Erholung am See und in der Linthebene.

Folgende Massnahmen sind geplant:

- Asphaltieren der Wegstrecke Hallenbad – Alte Aabachbrücke (insbesondere für Skaterverbindung)
- Signalisieren der Skaterwege
- Verlegung des kantonalen Wanderweges auf die südliche Seite des Aabachs zur Vermeidung von Konflikten

Eine Verknüpfung von Hallenbad und Skateraktivitäten bietet sich in Schmerikon an. Das Hallenbad dient als Ausgangspunkt für Skater und kann Garderoben und Duschen bereitstellen. Ebenfalls können die Parkplätze gemeinsam genutzt werden. Dieses Angebot ist entsprechend zu fördern und bekannt zu machen.

Zuständigkeit:

- Gemeinderat
- Ortsgemeinde

Abhängigkeit:

vgl. S9

8.3 Massnahmen Landschaft und Landwirtschaft

L1 Vernetzungsprojekt (VP) gemäss ÖQV	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geographisch sinnvolle Lage der ökologischen Ausgleichsflächen und somit eine optimale Vernetzung in der Landwirtschaftszone anstreben - Positive finanzielle Auswirkungen für die Landwirte - Beratungen der Landwirte im Bereich ‚ökologischer Ausgleich‘ - Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund und Wildtierkorridor aufwerten 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept/Projekt → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → mittelfristig
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>An einem Informationsabend die aktuelle Agrarpolitik an die Bewirtschafteter weiterleiten und die Chancen und Potentiale eines Vernetzungsprojektes für die Gemeinde aufzeigen.</p> <p>Bei Interesse in den Landwirtschaftskreisen ist ein kommunales Vernetzungsprojekt gemäss Ökologischer Qualitätsverordnung (ÖQV) zu erstellen. Innerhalb der LN wird der ökologische Ausgleich über finanzielle Anreize gefördert.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat → Trägerschaft VP
L2 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine positive und nachhaltige Landschaftsentwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung mit den Schwerpunkten Erholung, Landwirtschaft, Freiräume innerhalb der Siedlung und Lebensraum anstreben. - Wertvolle Erholungsgebiete für den Menschen und bedrohte Lebensräume für Tiere und Pflanzen aufwerten. 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept/Projekt → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → mittelfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Mit dem LEK steht den Behörden und der Bevölkerung ein wichtiges Instrument für die Nutzung und Steuerung einer positiven Landschaftsentwicklung zur Verfügung. Das Konzept und die formulierten Massnahmen gelten richtungs- und wegleitend.</p> <p>Ein umgesetztes LEK wird dem Gemeinderat vorgestellt. Bei Interesse werden die organisatorischen Massnahmen gestartet.</p>	
L3 Schutzverordnung	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde setzt sich für einen wirksamen Erhalt der prägenden Landschaften und der Landschaftselemente ein. Die bestehende Schutzverordnung wird mit neuen Erkenntnissen angepasst und nachgeführt. 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schutzplan → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / mittelfristig <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Folgende Punkte sind zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz- und Inventarflächen auf ihre Qualität überprüfen - Schutz- und Entwicklungsziele pro Schutzgebiet definieren - Bewirtschaftungsverträge auf die Bedürfnisse der Flora und Fauna inkl. Pufferzonen bei allen Schutzgebieten abschliessen - Landschaftsaufwertungsgebiete prüfen - GaöL-Verträge laufend überprüfen - Nationale und kantonale Inventare auf kommunaler Stufe umsetzen - Naturschutzzonen vermessen - Ersatz für Träumliet schaffen <p>Die Bestimmungen für eine Schutzverordnung des Kantons St. Gallen gelten als Grundlage.</p>	

L4 Gewässer	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine umfassende Gewässerplanung mit den Aspekten Nutzung, Natur- und Landschaft anstreben - Bei anstehenden Projekten ist eine naturnahe Gestaltung mit ingenieurbiologischen Massnahmen zu fördern - Den Fließgewässern ist genügend Entwicklungsraum einzuräumen 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Konzept → Sondernutzungsplan <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Folgende wichtige Punkte sind zu diskutieren und in den Generellen Entwässerungsplanung (GEP) miteinzubeziehen oder separat in einem Gewässerentwicklungsplan zu erarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwassersicherheit - Verbesserung der Wasserqualität - Durchgängigkeit und Vernetzung - Raumbedarf der Fließgewässer (Bereitstellung von Räumen für Eigendynamik) - Grundwasserqualität - Konkrete Revitalisierungsvorschläge - Bachausdolungen - Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung aufwerten 	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat → Unterhaltsdienst

L5 Freiräume im Siedlungsgebiet	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Siedlungsfreiräume sind möglichst naturnah zu gestalten bzw. zu pflegen. - Bestehende und mögliche Freiräume sind sinnvoll und gezielt in die bebaute Struktur einzubauen. - Baumreihen entlang Strassen und Wegen erhöhen die Aufenthaltsqualität 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sondernutzungsplan → Konzept → Organisatorische Massnahme <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Innerhalb der Bauzonen und insbesondere bei öffentlichen Anlagen wird angestrebt, dass Umgebungs- und Restflächen naturnah ausgestaltet werden. Im Bereich der öffentlichen Flächen (Gewässer, Verkehrsträger) ist eine auf Erhaltung, bzw. eine auf die Förderung der Naturwerte ausgerichtete Pflege sicher zu stellen. Dies kann durch die Ausarbeitung von Pflichtenheften (z.B. für den Unterhaltsdienst aufgrund von Pflegeplänen) erreicht werden.</p> <p>Mit einem Freiraumkonzept könnte eine Strategie für attraktive Freiräume und deren räumliche Verknüpfung innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. direkt angrenzend lanciert und umgesetzt werden.</p> <p>Die grossflächigen Industrie- und Gewerbeflächen haben für die Ökologie im Siedlungsbereich ein hohes Potential. Der Gemeinderat versucht mit Anreizsystemen die Dichte und Qualität der naturnahen Flächen wie bepflanzte Flachdächer oder Ruderal- und Pionierstandorte zu erhöhen.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <p>Gemeinderat Unterhaltsdienst</p>

8.4 Massnahmen Ver- und Entsorgung

VE1 Nachhaltige Ver- und Entsorgung	
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer umweltschonenden Energieversorgung (Anlagen für eine sparsame Trinkwassernutzung und Energiesparen) - Anstreben des Labels Energiestadt 	<p>Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zonenplan/BauR → Organisatorische Massn. <p>Realisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → dauernd / unbestimmt
<p>Beschrieb, Vorgehen:</p> <p>Es sollen die Rahmenbedingungen zur Förderung von Anlagen für die Nutzung von erneuerbaren Energien (Sonnenkollektoren, Solarzellen, Wärmepumpen), zu einer sparsamen Trinkwassernutzung (Benützung von Meteorwasser für WC-Spülungen) und zur Förderung des Energiesparens (energiesparende Bauweise, passive Sonnenenergienutzung) ausgearbeitet werden.</p> <p>Im Baureglement sind mögliche Anreize für den Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen und zu integrieren.</p>	<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinderat <p>Abhängigkeit:</p>

9 MITWIRKUNGS- UND RECHTSVERFAHREN

9.1 Erlass kommunaler Richtplan

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Baureglements der Gemeinde Schmerikon wird der Richtplan vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend während dreissig Tagen bekannt gemacht. In dieser Zeit kann jedermann dem Gemeinderat schriftlich Änderungen und Anregungen unterbreiten. Der Gemeinderat prüft und beantwortet diese. Er berücksichtigt sie, soweit sie zur Verbesserung der Planung beitragen. Der Plan wird darauf dem Baudepartement des Kantons. St. Gallen zur Kenntnisnahme unterbreitet.

10 ANHANG

10.1 Planungskommission

Die Richtplankommission setzt sich wie folgt zusammen:

Koller Richard	Gemeindepräsident
Jud Beat	Gemeinderat
Grogg Erich	Gemeinderat
Klauser Dieter	Gemeinderat
Mächler Bettina	Gemeinderätin
De Cambio Claudio	Gemeindeschreiber
Linder Markus	Schulratspräsident
Kuster Thomas	Präsident Ortsgemeinde
Krauer Markus	Ortsverwaltungsrat
Domeisen Lukas	Präsident IGVS
Oberholzer Manuel	Präsident Verkehrsverein
Baumer Yvonne	Vertreterin der Jugend

Von Seiten des Raumplanungsbüros wird die Richtplanung bearbeitet durch:

Spaargaren Willem	Raumplaner FSU, Beratung und Koordination
Brugger Christoph	Dipl. Ing. Raumplaner FH FSU, Projektleitung
Widrig Geni	Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH, Sachbearbeitung
Bruhin Jörg	Dipl. Ing. Raumplaner FH, Sachbearbeitung

Von Seiten des Amtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplanung begleitet durch:

Hausmann Anna	Kreisplanerin, Kreis Süd-West
---------------	-------------------------------

10.2 Planungsablauf

Zeit	Tätigkeit
2005	
12. Mai	Auftragserteilung Revision Kommunalen Richtplan
August	Grundlagenbeschaffung
21. November	1. Sitzung der Richtplankommission -> Ziel der Planung / Ablauf / Erläuterung der Planungsinstrumente
2006	
23. Januar	2. Sitzung der Richtplankommission -> Organisation Zukunftskonferenz / Sitzung Steuerungsgruppe
21. Februar	3. Sitzung der Richtplankommission -> Teilnehmerliste und Organisation Zukunftskonferenz
23. März	4. Sitzung der Richtplankommission -> Teilnehmer und Ablauf Zukunftskonferenz

28. / 29. April	Zukunftskonferenz in Schmerikon
7. September	5. Sitzung der Richtplankommission -> Auszüge aus Zukunftskonferenz, Analyseerkenntnisse
2. Oktober	6. Sitzung der Richtplankommission -> Ergänzungen Analysebericht / Entwurf Leitbild
31. Oktober	7. Sitzung der Richtplankommission -> Bereinigung Analysebericht / Bereinigung Leitbild
7. November	8. Sitzung der Richtplankommission -> Fortsetzung Bereinigung Leitbild
5. Dezember	9. Sitzung der Richtplankommission -> Verabschiedung Analysebericht und Leitbild
2007	
6. März	1. Sitzung der Richtplankommission Ausschuss -> Strukturierung Richtplan / Arbeitsprogramm
8. Mai	10. Sitzung der Richtplankommission -> Vorhandene Reserven / Siedlungsentwicklungsgebiete / Wünsche und Projekte
19. Juni	11. Sitzung der Richtplankommission -> Vernehmlassung Leitbild / Wunschliste
4. September	12. Sitzung der Richtplankommission -> Leitsätze / Neue Richtplaninhalte - Massnahmen
30. Oktober	13. Sitzung der Richtplankommission -> Verabschiedung Leitbild / Entwurf neuer Richtplan inkl. Bericht / Hearing mit Ortsparteien
19. November	14. Sitzung der Richtplankommission -> Entwurf neuer Richtplan inkl. Bericht

10.3 Planungsgrundlagen

10.3.1 Kommunale Grundlagen

Genehmigte Erlasse

		Genehmigung
- Zonenplan und Baureglement	1 : 5'000	7.12.1998
- Nachtragsgenehmigungen		15.10.1999
		22.6.2004
		3.12.2004
		17.1.2005
		15.2.2005
- Diverse Teilzonenpläne		
- Diverse Baulinienpläne		
- Abgrenzung des Waldareals (Waldfeststellung)		
- Diverse Überbauungspläne		
- Schutzverordnung mit Plan	1 : 5'000	7.12.1998
- Nachtrag I		15.2.2005
- Nachtrag II		11.1.2007

Behördenverbindliche Pläne

- Richtplan 1 : 2'500 1994/1997
- Bericht zur Ortsplanung 1994/1997

10.3.2 Weitere Grundlagen

- Gefahrenkarte 22.2.2006
- Analyse und Leitbild zur Ortsplanrevision 2006
- Diverse Grundlagedaten

10.3.3 Regionale Grundlagen

- Hochwasserschutz Linth 2000 Februar 2006
- Entwicklungskonzept Linthebene April 2007
- Strukturanalyse Linthgebiet Januar 2005
- Regionale Richtplanung: Vision 2025 (Entwurf) Juli 2006

10.3.4 Kantonale Grundlagen

- Richtplan Kanton St. Gallen mit Karte 1:70'000 Okt. 2006

10.4 Liste der Änderungen im Richtplan

Nebst den redaktionellen Anpassungen werden in der nachfolgenden Liste die substantiellen Änderungen im Richtplan aufgeführt:

Bereich/Standort	Inhalt in RP 1994/1997	Inhalt in RP 2007
SIEDLUNGSENTWICKLUNG		
Sonnenhalde /Haldenstrasse	NH 1 und NH2 als Entwicklungsgebiete	TZP Sonnenhalde und Haldenstrasse sind am Laufen und Gebiete werden als eingezont angesehen
Rosengarten	NH 13 Wohnnutzung NH 14 Bauten noch möglich?	SE12 nur noch teilweise für Wohnnutzung SE13 keine Bauzone
Chli Allmeind	PH 10 für Wohn- und Wohn-Gewerbegebiet vorgesehen	Umnutzung als Gewerbe-Industriegebiet
Herbag-Areal	Gewerbe-Industriegebiet	Umnutzung in Wohngebiet
Bürgital	Landwirtschaft	Neue Entwicklungsgebiete SE A und SE B
VERKEHR		
Uznaberg	Geplante Umfahrung Wagen – Eschenbach - Schmerikon	Bestehende Hochleistungsstrasse HSL A53
Bannwald	Geplante Verbindungsstrasse (Verlegung Neue Eschenbacherstrasse)	Wald (keine Strasse geplant)
LANDSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT		
Landschaft	Seeuferplanung	Vorrangfunktion Seeufer gemäss kantonalem Richtplan
VER- UND ENTSORGUNG		
Bannwald	Seeleitung	Wald (keine Leitung geplant)